



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Vorentwurf und erläuternder Bericht

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse

März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Stellungnahmen.....	3
3. Überblick über die Ergebnisse der Vernehmlassung.....	4
3.1 Kantone	4
3.2 Politische Parteien oder Parteigruppierungen	5
3.3 Verbände der Wirtschaft	6
3.4 Weitere interessierte Kreise	7
4. Ergebnisse im Einzelnen	8
4.1 Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten mit geregelter Lohnfortzahlung im Obligationenrecht	8
4.1.1 Grundsätzliche Haltung zum Vorschlag	8
4.1.2 Dauer des Urlaubs.....	10
4.1.3 Variante: jährliche Obergrenze	12
4.1.4 Lohnfortzahlung.....	13
4.1.5 Kreis der Anspruchsberechtigten	13
4.1.6 Anspruch auf Urlaub.....	14
4.1.7 Redaktionelle Anmerkungen und Definitionen	15
4.1.8 Andere Anmerkungen zu Artikel 329g OR	16
4.2 Entschädigter Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern (Regelung im EOG und OR).....	17
4.2.1 Gesamtbeurteilung der Betreuungsentschädigung	17
4.2.2 Anspruchsberechtigung: Definition der schweren Beeinträchtigung.....	20
4.2.3 Personenkreis der Pflegebedürftigen und Betreuenden.....	21
4.2.4 Dauer des Betreuungsurlaubes und Rahmenfrist.....	23
4.2.5 Bezugsmodalitäten	25
4.2.6 Koordinationsbestimmungen im OR (Kündigungsschutz und Ferienkürzung) .	26
4.3 Betreuungsgutschriften der AHV.....	27
4.4 Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Anliegen.....	29
4.4.1 Art. 36 ArG.....	29
4.4.2 Intensivpflegezuschlag für Kinder im Spital.....	29
4.4.3 Assistenzbeitrag und Intensivpflegezuschlag der IV	29
4.4.4 Kohärentes Konzept der Angehörigenbetreuung	30
4.4.5 Kosten für familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen	30
4.4.6 Andere Anliegen	30

1. Ausgangslage

In Umsetzung des Berichtes des Bundesrates «Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger» vom 5. Dezember 2014 hat der Bundesrat am 1. Februar 2017 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, gemeinsam mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, welche die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung verbessern soll.

Am 27. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf mit dem erläuternden Bericht und der dazugehörigen Regulierungsfolgenabschätzung. Die Vernehmlassung dauerte bis am 16. November 2018.

Der Vorentwurf enthält folgende Massnahmen:

- *Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten*: Einführung einer Bestimmung, welche den Kurzurlaub für die Betreuung von kranken oder verunfallten verwandten sowie nahestehenden Personen von bis zu 3 Tagen regelt (OR 329g).
- *Entschädigter Betreuungsurlaub für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen*: Eltern, die ihr schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, sollen während 18 Monaten 14 Wochen Urlaub beziehen können (Anpassung des Obligationenrechts), der über die Erwerbsersatzordnung (EOG) finanziert wird. Gleichzeitig soll im Obligationenrecht ein Schutz vor Kündigung während des Urlaubs geregelt werden.
- *Betreuungsgutschriften der AHV*: Nach geltendem Recht kann ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften gewährt werden, wenn die zu betreuende Person Anspruch auf eine mittlere Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung hat. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften soll gemäss Vorentwurf neu bereits bei leichter Hilflosigkeit gewährt werden. Neu soll auch die Betreuung von Partnern in Lebensgemeinschaften zur Anrechnung von Betreuungsgutschriften berechtigen.

Die Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierten Kreise wurden zur Stellungnahme eingeladen.

2. Stellungnahmen

Insgesamt gingen 139 Stellungnahmen ein. Die grösste Kategorie bilden die 71 spontan eingegangenen Stellungnahmen. Es handelt sich dabei um Organisationen aus den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit und Soziales sowie Gleichstellung von Mann und Frau, wie auch von Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en).

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Kategorien der Adressaten	Eingeladen	Anzahl Stellungnahmen
Kantone	26	26
Politische Parteien	13	7
Gesamtschweiz. Verbände Gemeinden, etc.	3	1
Gesamtschweiz. Verbände Wirtschaft	8	5
Interessierte Kreise	58	29
Spontan eingegangene Stellungnahmen		71
Total	108	139

Die GDK und SODK haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden. Alle eingegangenen Antworten können im Internet eingesehen werden¹.

3. Überblick über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vorlage erhielt insgesamt breite Unterstützung der Kantone, der politischen Parteien, der Gewerkschaften und von zahlreichen weiteren interessierten Kreise, namentlich der Organisationen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales, der Organisationen der Gleichstellung für Mann und Frau und der Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderungen. Im Grundsatz anerkennen alle Stellungnehmenden die Bedeutung der Angehörigenbetreuung aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Allerdings haben sich die SVP, die Dachorganisationen der Wirtschaft und die Arbeitgeberverbände gegen die Vorlage als Ganzes ausgesprochen.

Das nachfolgende Kapitel liefert einen allgemeinen Überblick über die Stellungnahmen. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Massnahmen der Vorlage werden in Kapitel 4 im Detail dargelegt.

3.1 Kantone

Die Vorlage als Ganzes begrüssen im Grundsatz die Mehrheit der Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, SG, SO, SH, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**). Für die Vorlage spreche vor allem die Notwendigkeit von Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben. Ausserdem führten diese Kantone an, dass die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung gerade im Hinblick auf die Herausforderungen der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung von grosser Bedeutung ist. Entsprechend anerkennen sie den Handlungsbedarf in diesem Bereich.

Die Stellungnahmen der anderen Kantone sind durchmischt. Obwohl sie die Bedeutung der Angehörigenbetreuung anerkennen, haben einige Kantone erhebliche Vorbehalte (**GL**) oder lehnen die Mehrheit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen ab (**AI, GR, OW, NW, SZ**).

GL ist sich des Bedarfs bewusst, die speziell betroffene Personengruppe im Bereich der Angehörigenbetreuung zu schützen, zeigt sich aber dennoch kritisch. **GL** führt an, dass sich das Privat- bzw. Obligationenrecht durch eine hohe Vertragsfreiheit auszeichne. In diesem Sinne seien weitere Regelungen generell nicht zu begrüssen. Erhebliche Vorbehalte hat **GL** in Bezug auf die vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Einführung einer Obergrenze für Kurzurlaube. Ausserdem dürfen längere Urlaube **GL** zufolge nur einmalig gewährt werden, da gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder professionelle medizinische Betreuung benötigen.

NW und SZ begrüssen zwar die Verankerung der Lohnfortzahlung für kurzzeitige Abwesenheiten im OR, lehnen aber die Einführung eines entschädigten Betreuungsurlaubs und die Ausweitung der Betreuungsgutschriften der AHV auf Lebensgemeinschaften ab. **NW** begründet die Ablehnung des Betreuungsurlaubs damit, dass die Finanzierung via EOG immer mit Lohnprozenten verbunden sei und den Faktor «Arbeit» belaste. Deshalb würden sie individuelle Lösungen bevorzugen. Aufgrund der wenigen Fälle erachtet **NW** eine individuelle Lösung als angebrachter, dies auch unter dem Aspekt, dass es Unternehmen geben wird, welche die vorgeschlagene Lösung nicht einfach umsetzen können. Zu beachten sei auch, dass bereits mit der Vorlage SV17/AHV eine Erhöhung der Lohnprozente um 0.3% vorgesehen ist. Für **SZ** brauchen gesundheitlich schwer beeinträchtigte Kinder eine professionelle medizinische Betreuung. Diese erfolgt durch die Leistungserbringer gemäss den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen. Die Eltern sollen auch hier drei Tage Zeit für eine 'Notfallorganisation' haben wie bei der Regelung von 329g OR.

https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2971/Angehoerigenbetreuung_Stellungnahmen.pdf

Die Kantone **AI**, **OW** und **GR** befürworten die Ausweitung der Betreuungsgutschriften der AHV (jedoch nicht auf Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner), lehnen aber sowohl den dreitägigen Kurzurlaub wie auch den entschädigten Betreuungsurlaub ab. Sie bevorzugen situationsbezogene und individuell abgesprochene Lösungen. Zudem müsse vermieden werden, dass die Arbeitskosten für die Unternehmen weiter erheblich ansteigen und damit die internationale Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen noch stärker belastet werde. Angesichts der anderen vordringlichen Projekte, die derzeit anstehen würden und mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der Unternehmer, der Arbeitnehmenden und der Konsumenten verbunden seien (Sanierung der AHV, einschneidende Veränderungen bei der beruflichen Vorsorge, steigende Kosten bei den Ergänzungsleistungen und den Krankenkassen), habe die Einführung eines Betreuungsurlaubs zurzeit keine Priorität. Sofern an der Einführung solcher Urlaube festgehalten werde, müsste genau definiert werden, was unter verwandten und nahestehenden Personen sowie schwer erkrankten Kindern zu verstehen sei.

Für **GR** sind die vorgeschlagenen Massnahmen mit hohen Kosten verbunden und bedeuten neue Einschränkungen für Unternehmen und Arbeitgebende. Er fragt sich, ob es dafür eine neue Regelung braucht, da bereits heute Kurzurlaube bezogen werden können. Diese sind in der Regel gemäss Lohnfortzahlungspflicht auch bezahlt. In Anbetracht dessen, dass bereits das heutige Arbeitsrecht einige Lösungen bereithalte für Arbeitnehmende, die Angehörige und Kinder pflegen und betreuen würden, erscheine es fraglich, ob das neue Gesetz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung einen genügenden Mehrwert bringe. Grundsätzlich ist ein Betreuungsurlaub in Bezug auf die eigenen Kinder zu befürworten. Die Ausgestaltung der Vorlage, die Notwendigkeit einer Finanzierung über die EO und auch die Auswirkungen müssten aber nochmals überprüft werden.

3.2 Politische Parteien oder Parteigruppierungen

BDP und **CVP** befürworten die Vorlage als Ganzes. Für **SP**, **SP60+** und **GPS** geht die Vorlage in die richtige Richtung, allerdings erachten sie die vorgeschlagenen Massnahmen als unzureichend. **FDP** und **GLP** unterstützen die Vorlage mit Vorbehalt, während die **SVP** sich gegen die Vorlage als Ganzes ausspricht. Nach Ansicht der **SVP** sind individuelle Lösungen zu bevorzugen und ist eine Mehrbelastung der EO nicht verantwortbar. Ein fester Anspruch auf eine fixe Abwesenheitsdauer am Arbeitsplatz würde gerade die kleineren und mittleren Unternehmen vor erhebliche Probleme stellen.

Gemäss **BDP** wird es aufgrund der demografischen Entwicklung in Zukunft immer mehr Menschen brauchen, die andere Menschen betreuen und pflegen. Die neuen Formen des Zusammenlebens sowie die nach wie vor steigende Erwerbsquote der Frauen erfordern der **BDP** zufolge eine Neuausrichtung der Betreuung und Pflege von Angehörigen. Für die **BDP** sorgen die im Vorentwurf vorgestellten Bestimmungen für Rechtssicherheit, eine Entlastung des Gesundheitswesens, eine zeitliche und finanzielle Entlastung der Pflegenden sowie eine Beseitigung der Diskriminierung von Lebensformen ausserhalb der Ehe bei pflegenden Angehörigen. Allerdings führt die **BDP** an, dass die angestrebte Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege nicht zu einer einseitigen Mehrbelastung der Frauen führen und ihre erfolgreiche Einbindung ins Arbeitsleben nicht gefährden dürfe.

Die **CVP** ist der Meinung, dass Familien möglichst eigene Lösungen für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienalltag wählen sollen und eigenverantwortlich handeln können. Aber sie brauchen dazu die nötigen Rahmenbedingungen, die ihnen eine gute gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Eigenverantwortung ermöglichen. Die **CVP** hält fest, dass die aktuelle Vorlage des Bundesrates die Angehörigenbetreuung stärkt und ein wichtiger Schritt für die bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungs- oder Pflegeaufgaben ist. Diese Verbesserung sei daher auch ein Beitrag zum Erhalt der Erwerbsbeteiligung von weiblichen Fachkräften, da die Angehörigenbetreuung und -pflege hauptsächlich von Frauen wahrgenommen werde.

Die **FDP** anerkennt, dass die Vorlage einem Bedürfnis entspricht und dass Betreuungs- und Pflegeaufgaben in bestimmten Fällen ein Armutrisiko für die pflegenden Angehörigen bedeuten können. Flexible Arbeitszeiten und Telearbeit sieht die **FDP** jedoch als geeignetere Mass-

nahmen, um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Familiensituation zu verbessern. Die staatliche Intervention muss sich der **FDP** zufolge auf klar definierte Situationen beschränken. Gemäss **FDP** müssen die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzurlauben und längeren Urlauben deutlich begrenzt werden, damit die Kosten in einer akzeptablen Grössenordnung bleiben. Ausserdem spricht sich die **FDP** gegen eine Ausweitung der Betreuungsgutschriften aus.

Die **GLP** anerkennt, dass der Bedarf an Betreuung und Pflege aufgrund der demographischen Entwicklung laufend zunimmt. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative gilt es jedoch zu verhindern, dass Frauen (und Männer) aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden oder gar nicht erst eine solche aufnehmen, um Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Die **GLP** begrüßen daher unter gewissen Bedingungen Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Angehörigenpflege verbessern. Laut **GLP** soll bei der Überarbeitung darauf geachtet werden, dass die Arbeitgeber nicht durch staatliche Vorgaben und finanzielle Abgaben belastet werden. Auf der anderen Seite soll berücksichtigt werden, dass die familiäre Angehörigenbetreuung volkswirtschaftlich günstiger ist als professionelle Betreuungs- und Pflegeleistungen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind daher so auszugestalten, dass die Angehörigenpflege begünstigt wird, wenn die Betroffenen diese selber wünschen und der Arbeitgeber nicht unverhältnismässig belastet wird. Für die Grünliberalen ist wichtig, dass die Massnahmen zielgerichtet sind und keine falschen Anreize setzen.

Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung und der wachsenden Notwendigkeit einer Politik zugunsten der besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben hält die **SP** eine Gesetzesanpassung für unumgänglich. Deshalb begrüsst sie den Wunsch des Bundesrates nach einer besseren Anerkennung des Stellenwerts und der Rolle von pflegenden Angehörigen in der Schweiz. Für die **SP** gehen die Vorschläge des Bundesrates zwar in die richtige Richtung, sie erachtet sie aber dennoch als unzureichend, um die Situation von pflegenden Angehörigen zu verbessern. In der aktuellen Situation sind der **SP** allerdings alle Massnahmen willkommen, die den Erhalt der Erwerbstätigkeit von pflegenden Angehörigen und deren Entlastung fördern. Die **SP** bedauert jedoch, dass die Vorlage Personen in Ausbildung und Erwerbslose nicht berücksichtigt und für Personen, die sich um Angehörige mit einer chronischen Erkrankung kümmern, kaum Verbesserungen vorsieht. Auch sollte die bessere Unterstützung von pflegenden Angehörigen der **SP** zufolge auf eine bessere Aufteilung der Pflege- und Betreuungstätigkeit abzielen, die aktuell hauptsächlich von Frauen wahrgenommen wird.

Auch die **SP60+** sieht die Vorlage als guten Anfang, da sie dringend notwendige Verbesserungen bringt, eine einheitliche Anwendung von Urlaub und Lohnfortzahlung gewährleistet und damit Rechtssicherheit bietet. Hingegen bedauert die **SP60+**, dass die Vorlage nur erwerbstätigen Personen zugutekommt und keine Lösung für Fälle vorsieht, in denen – insbesondere ältere – Angehörige mit chronischen, unheilbaren Krankheiten (z. B. Alzheimer, Krebs oder Parkinson) betreut werden. Deshalb geht die **SP60+** davon aus, dass die Hauptlast der Betreuung weiterhin bei der freiwilligen Gratisarbeit liegen wird.

Die **GPS** ist erfreut, dass eine bessere Anerkennung der Arbeit von pflegenden Angehörigen auf der Agenda steht. Ihr zufolge enthält die Vorlage einige wichtige Massnahmen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, allerdings zielten die Vorschläge nur auf Notsituationen ab. Die **GPS** hält fest, dass die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen vielfältig sind, insbesondere in Betreuungssituationen, in denen hilfsbedürftige Personen regelmässig auf Betreuung und Unterstützung angewiesen sind. Für sie sieht der Gesetzesentwurf keine Lösung vor. Gemäss den **GPS** enthält der vorgeschlagene Entwurf lediglich minimale Verbesserungen der heutigen Situation und sie hoffen, dass weitere Massnahmen folgen.

3.3 Verbände der Wirtschaft

Die Stellungnahmen der Dachverbände der Wirtschaft sind sehr gegensätzlich ausgefallen. Die Arbeitgeberverbände lehnen die Vorlage als Ganzes ab, während Arbeitnehmerverbände und Gewerkschaften die Vorlage zwar unterstützen, sie aber grundsätzlich als nicht ausreichend erachten.

Der **SAV** bekennt sich zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Er lehnt aber alle drei Massnahmen ab. Die Erfahrung zeige, dass sich die Arbeitgeber als Teil der Gesellschaft ihrer

Verantwortung bewusst und bereit seien, einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege zu leisten. Die Herausforderung für das Gesundheitswesen, die Folgen der Alterung zu bewältigen, dürfe aber nicht in die Arbeitswelt verlagert werden. Die damit verbundene Verteuerung der Arbeit lehnt der **SAV** dezidiert ab. So würde die Vorlage zu einer massiven Verteuerung der Lohn- und Lohnnebenkosten führen. Freiwillige betriebliche Lösungen seien vorzuziehen, welche mit dieser Vorlage gefährdet seien und nicht mehr weitergeführt werden können.

Der **SGV** weist die Vorlage als Ganzes zurück. Er vertritt die Meinung, dass die Zahl der Arbeitsabsenzen, welche die Betriebe zu verkraften hätten, mit der Vorlage deutlich ansteigen würden und zu organisatorischen Problemen in den KMU führen würden. Ausserdem sei die Vorlage mit erheblichen Mehrkosten verbunden, welche letztlich von den Betrieben zu tragen seien. Ein solch weitreichender, kostspieliger Leistungsausbau sei für die Wirtschaft inakzeptabel. Individuelle Lösungen, welche zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden tagtäglich gefunden würden, seien deshalb zu bevorzugen.

Auch die übrigen Arbeitgebenden (**GastroSuisse, cp, SBaumeisterV, CPIH, Handelskammer beider Basel, CCIG, KMU-Forum, Arbeitgeber Banken** und **hotelleriesuisse**) weisen die Vorlage zurück. Sie anerkennen zwar das Bedürfnis der Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Erwerbstätigkeit. Sie weisen darauf hin, dass die Arbeitgebenden sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewusst seien. Die Vorlage untergrabe die freiwilligen Massnahmen der Unternehmen, welche zu situations- und branchengerechten Lösungen führen würden. Zudem machen sie darauf aufmerksam, dass die mit der Vorlage verbundenen steigenden Lohnnebenkosten die Arbeit verteuern würden. **Groupe Mutuel** lehnt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ab und fordert, die Massnahmen hinsichtlich ihres Umfangs klarer einzugrenzen und den datenschutzrechtlichen Grundsätzen besser Rechnung zu tragen.

SBV, SBLV, H+, Publica, BPW Switzerland und **FMH** begrüssen die Massnahmen. **BPW Switzerland** weist darauf hin, dass vor allem Frauen von der Problematik der Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Erwerbstätigkeit betroffen seien. Die Vorlage mindere den sozialen wie finanziellen Druck und stärke die Wahlfreiheit von Paaren. Die **FMH** geht davon aus, dass das Thema aufgrund des Mangels an Fachkräften künftig noch an Bedeutung gewinnen werde. **H+** äussert lediglich einen Vorbehalt gegenüber dem Kündigungsschutz.

Der **SGB, Travail.Suisse, VPOD, VGB, INSOS** und **SBK** begrüssen die Vorlage im Grundsatz, wünschen aber weitergehende Massnahmen. Der **SGB** sieht den zunehmenden Bedarf an Pflege und Betreuung. Er ist aber der Meinung, dass Pflege und Betreuung allen Menschen bezahlbar und in guter Qualität zugänglich sein müssen. Daher müsse der Service Public im Care-Bereich ausgebaut werden. Tatsache sei aber auch, dass ein grosser Teil der Pflegebedürftigen von ihren Angehörigen betreut werde, weshalb der **SGB** die Stossrichtung der drei im Vorentwurf vorgesehenen Massnahmen begrüsse. Die Kosten seien vernachlässigbar. Allerdings seien die Massnahmen zu minimalistisch. Die kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten müssten – insbesondere bei Einelternefamilien – länger ausgestaltet werden. Die maximal ausbezahlte Anzahl Taggelder bei schwer kranken oder verunfallten Kinder müssten höher ausfallen. Zudem seien Lösungen für Angehörige von erwachsenen erkrankten oder verunfallten Personen zu erarbeiten. **Travail.Suisse** begrüsst die Grundzüge des Gesetzesentwurfs und der drei Massnahmen zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Pfl egetätigkeit. Diese drei Massnahmen seien unerlässlich und böten Lösungen für die Bedürfnisse der Erwerbsbevölkerung, aber auch von Arbeitgebern und Wirtschaft. Allerdings bedauert **Travail.Suisse**, dass den Bedürfnissen von pflegenden Angehörigen ohne Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung nicht Rechnung getragen wird.

3.4 Weitere interessierte Kreise

Im Grundsatz wird die Vorlage von **zahlreichen Organisationen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales (Careum Forschung, Gesundheitsförderung Schweiz, Pro Senectute, VASK, SRK, Kinderkrebs Schweiz, Pro Familia, SGPG, Entlastungsdienst Schweiz Kt. AG/SO, Krebsliga Schweiz** und die **Krebsligen der Kt. ZG, VD, VS, BE, Pro Single**

Schweiz, IGSK, SPV, IG-Betr. Angehörige, Sa'ges, Cerebral, Kosek/ProRaris, Lungenliga Schweiz, Alz-CH, VASOS, VASK), von Organisationen der Gleichstellung für Mann und Frau (alliance F, EFS, EKFF, EKf, SBLV, SKF, SKG, NGONG, Frauenzentrale Zürich) und Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en) (AGILE.CH, Inclusion Handicap, insieme, Pro Infirmis, HIKI, epi suisse, intensiv-kids, angelman, SBH, und visoparents) unterstützt. Einhellig weisen diese Organisationen darauf hin, dass die Vorlage zu wenig weit gehen würde. Es fehlten Regelungen für nicht erwerbstätige betreuende Angehörige sowie Regelungen für Angehörige, die chronisch Kranke über eine lange Zeit (mehrere Jahre) pflegen würden.

Insbesondere die **Organisationen für Gleichstellung von Frau und Mann** sowie **im Dienste von Menschen mit Behinderung(en)** vermissen verbindliche Rahmenbedingungen, damit das Erwerbsspensum bei Bedarf aufgrund von Angehörigenbetreuung reduziert und danach wieder aufstockt werden kann. Diese Flexibilität beim Arbeitspensum sei ein wichtiger Aspekt der Vereinbarkeit.

Die **SODK/GDK** und der **SSV** stellen in im Bereich der Angehörigenbetreuung ausgewiesenen Handlungsbedarf fest und unterstützen die Vorlage. Sie sei ein wichtiger Schritt, mit welcher die Angehörigenbetreuung gefördert werde. Der SSV betont, dass weitere Schritte folgen müssten, insbesondere müssten die zur Betreuung von Kindern gemachten Verbesserungen auch auf die Betreuung von Betagten erweitert werden.

Gegen die Vorlage äussert sich keine Organisation aus den interessierten Kreisen.

4. Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten mit geregelter Lohnfortzahlung im Obligationenrecht

4.1.1 Grundsätzliche Haltung zum Vorschlag

Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone befürwortet den vorgeschlagenen Urlaub (**AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SO, SH, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**). Die Rolle der pflegenden Angehörigen wird weitgehend anerkannt, ebenso wie die Unterstützung, die ein bezahlter Urlaub aus wirtschaftlicher Sicht darstellt. Ebenfalls begrüsst werden die bessere Rechtssicherheit, die Ausweitung auf nahestehende Personen ohne gesetzliche Unterhaltspflicht und das einheitliche System für alle Arbeitnehmenden. **BE** weist darauf hin, dass ein Drittel der Arbeitnehmenden bei einer Freistellung für die Betreuung von Angehörigen keine Lohnfortzahlung erhalten, dass nicht in allen Bereichen flexible Arbeitszeitregelungen möglich sind und dass die Flexibilisierung der Arbeitszeit bisweilen den betrieblichen Bedürfnissen und nicht der Vereinbarkeit mit der Angehörigenpflege dient. Vier Kantone (**AG, BL, GE, NW**) merken an, dass in ihren Personalgesetzen bereits ähnliche Urlaube geregelt seien.

Mehrere Kantone sprechen sich zwar für den Vorschlag aus, äussern jedoch Vorbehalte. Einigen Kantonen zufolge sollte der Personenkreis eingegrenzt oder klarer definiert werden (**LU, SZ**), andere Kantone fordern eine jährliche Obergrenze (**BL, FR, GE, GL, SO**).

Vier Kantone sprechen sich gegen den Vorschlag aus (**AI, GR, OW, TG**). Sie anerkennen die Problematik in Zusammenhang mit erwerbstätigen pflegenden Angehörigen, allerdings erachten sie die Lösungen auf freiwilliger Basis oder die aktuelle Regelung als ausreichend. **OW** ist der Ansicht, dass ein dringender Bedarf an einer gesetzlichen Regelung für alle Arbeitnehmenden aktuell nicht bestehe, weil zwei Drittel der befragten Firmen eine Lohnfortzahlung für kurzzeitige Betreuungsaufgaben für Angehörige gewähren würden.

Politische Parteien

Mit Ausnahme der SVP unterstützen alle Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, den Vorschlag grundsätzlich (**BDP, CVP, GPS, FDP, SP, SP60+, GLP**). Unterstützt wird vor

allem die Anerkennung der Problematik in Zusammenhang mit erwerbstätigen pflegenden Angehörigen. Auf der einen Seite werden die bessere Rechtssicherheit und die Ausweitung auf nahestehende Personen ohne gesetzliche Unterhaltspflicht genannt, auf der anderen Seite wird angeführt, dass freiwilligen und privaten Lösungen der Vorzug gegenüber bundesrechtlichen Bestimmungen zu geben sei.

Die **FDP** stimmt der Einführung eines Kurzurlaubs zu, hält den Rahmen der neuen Bestimmung aber für zu weit gefasst. Der Urlaub sei auf die Kernfamilie zu beschränken und solle nicht unbegrenzt erneuert werden können. Ausserdem müsse in allen Fällen weiterhin ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Auch die **GLP** spricht sich für eine restriktivere Lösung aus. Für **GLP** soll eine Ausweitung der Urlaubsansprüche für die Angehörigenbetreuung ermöglichen, den Angehörigen die nötige Sorge und Pflege zukommen zu lassen, ohne Abwesenheiten zuzulassen, die eher der Bequemlichkeit – «der Arbeitgeber trägt ja die Kosten» – als dem sachlich Gebotenen geschuldet sind. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind die **GLP** einverstanden, dass kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten gesetzlich geregelt werden sollen. Die vorgeschlagene Maximalmaldauer von drei Tagen pro Ereignis erscheint aber eher zu lang. Zum einen wird dabei zu wenig berücksichtigt, dass der Kreis der betreuten Angehörigen ausgeweitet wird, und zum anderen bleiben die Lebensumstände der Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ausser Acht (Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit, Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung, Unterstützung durch andere Angehörige etc.).

Dachverbände und weitere Verbände und Organisationen der Wirtschaft

BPW Switzerland, INSOS, Publica, Curaviva, Travail.Suisse, Unia, SGB, SSV, VGB, VSAO, VPOD, SBK und **SMCF** begrünnen den vorgeschlagenen bezahlten Urlaub. Angeführt werden insbesondere die Erweiterung des Personenkreises, die Unabhängigkeit vom Jahreskontingent gemäss Artikel 324a OR und die daraus resultierende Rechtssicherheit. Der **SSV** fordert indes eine Abklärung der Kostenfolgen für die Städte und Gemeinden. **SSV** und **SGB** regen an, dass die für kranke oder verunfallte Kinder gemachten Verbesserungen auch auf unterstützungsbedürftige Personen im Erwachsenenalter erweitert werden.

H+ akzeptiert den Grundsatz des Urlaubs, fordert jedoch eine klare Abgrenzung des Personenkreises und eine Begrenzung auf die engsten Familienangehörigen. Auch gemäss **VSEI** sollte der Urlaub auf Verwandte und klar definierte Angehörige begrenzt sein. **Aargauischer Ärzteverband, FMH**, und **VLSS** akzeptieren den Urlaub, verlangen jedoch eine jährliche Obergrenze. **mfe** spricht sich für den Urlaub, jedoch gegen einen so grossen Personenkreis aus. Der Verband befürchtet eine Überbeanspruchung von Hausärztinnen und Hausärzten durch das Ausstellen der Arztzeugnisse, die Voraussetzung für den Urlaub sind.

Arbeitgeber Banken, BEKAG, SBV, CCIG, cp, CPIH, Coop, FER, KMU-Forum, GastroSuisse, Groupe Mutuel, hotelleriesuisse, senesuisse, suissetec, SAV, SGV und Wirtschaftskammer Baselland lehnen den Vorschlag ab. Die gesetzliche Regelung wird als unnötig erachtet, da das geltende Recht ausreiche (**Arbeitgeber Banken, CCIG, CPIH, Coop, FER, KMU-Forum, senesuisse, SAV, SGV, Wirtschaftskammer Baselland**), oder in den GAV entsprechende Bestimmungen vorgesehen seien (**GastroSuisse**). Individuelle Lösungen auf Firmenebene (**CCIG, CPIH, KMU-Forum, Groupe Mutuel, SBV, SAV**) oder im Rahmen gesamtarbeitsvertraglicher Lösungen (**GastroSuisse**) seien ausreichend und angemessener. Zudem böten zwei Drittel der Unternehmen bereits jetzt freiwillig einen bezahlten Urlaub an (**BEKAG, KMU-Forum, senesuisse**). Die geplante Ausweitung würde bei den Unternehmen und insbesondere bei den KMU zu einem Kostenanstieg und zu organisatorischen Schwierigkeiten bei der Überbrückung der Abwesenheiten führen (**Coop, KMU-Forum, hotelleriesuisse, SBV, SGV**). Es könne nicht Aufgabe des Arbeitgebers sein, die Betreuungsurlaube eines so grossen und viel zu offen formulierten Personenkreises zu finanzieren (**cp, Wirtschaftskammer Baselland**). Es bestehe Gefahr von Missbräuchen (**Coop, GastroSuisse, hotelleriesuisse, Wirtschaftskammer Baselland**), ausserdem könnten sich erwachsene Angehörige im Gegensatz zu Kindern selbst pflegen oder sich von Dritten pflegen lassen (**SGV**). Die Umsetzung für den Arbeitgeber wird als schwierig erachtet; dieser müsse feststellen, ob und wie lange Anspruch auf Urlaub bestehe (**cp, CPIH**).

VGB und **VPOD** regen an, dass die für kranke oder verunfallte Kinder gemachten Verbesserungen auch auf unterstützungsbedürftige Personen im Erwachsenenalter ausgeweitet werden.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens** äussern sich wie folgt:

Alz-CH, Bernische Krebsliga, Cerebral, Croix-Rouge Vaudoise, IG Betreuende und pflegende Angehörige, Careum Forschung, CORAASP, Entlastungsdienste Schweiz, AG/SO, BE, ZH, Espace proches Lausanne, FSP, Haute Ecole de Santé Vaud, IGSK, Kinderkrebs Schweiz, kosek, Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Lungenliga Schweiz, MS, Oase, Pro Familia, Pro Senectute, Sa'ges, SPV, SGPG, SRK, SRK, ZG, UniNE, VASK, VASOS, Verein Pro Aidants und **VFP** befürworten den vorgeschlagenen Urlaub.

Kind+Spital Lenzburg, Pro Single Schweiz, Spitex Schweiz/AVASAD sprechen sich grundsätzlich für den Urlaub aus, äussern aber Vorbehalte. Der **Spitex Schweiz/AVASAD** zufolge muss sich der Urlaub auf Angehörige begrenzen, für die eine Unterhaltspflicht oder eine vergleichbare Pflicht besteht (Kinder, Eltern, Partner/in), und es muss eine jährliche Obergrenze geben. **Pro Single Schweiz** schlägt eine jährliche Obergrenze vor. **ASPS** spricht sich gegen den Urlaub aus.

Careum Forschung, SRK und **VASOS** regen an, dass die für kranke oder verunfallte Kinder gemachten Verbesserungen auch auf unterstützungsbedürftige Personen im Erwachsenenalter ausgeweitet werden.

Die **Organisationen für die Gleichstellung von Frau und Mann** äussern sich wie folgt:

alliance F, EKF, EKFF, EFS, Frauenzentrale ZH, NGONG, SBLV, SKF und **SKG** begrüßen den vorgeschlagenen Urlaub. Da die Angehörigenpflege vor allem von Frauen übernommen werde, seien ein stärkerer Einbezug der Männer und eine Entlastung der Frauen angezeigt. So könnten sich die Frauen besser in den Arbeitsmarkt integrieren. Die Kosten für die Unternehmen seien überdies gering (**SKF**).

Die **Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en)** äussern sich wie folgt:

AGILE.CH, angelman, epi suisse, Inclusion Handicap, HIKI, insieme, intensiv-kids, Procap, Pro Infirmis, SBH und **visoparents** begrüßen den vorgeschlagenen Urlaub.

Inclusion Handicap und **insieme** regen an, dass die für kranke oder verunfallte Kinder vorgeschlagenen Verbesserungen auch auf unterstützungsbedürftige Personen im Erwachsenenalter ausgeweitet werden.

4.1.2 Dauer des Urlaubs

Kantone

FR schlägt vor, den Urlaub in begründeten Fällen zu verlängern, beispielsweise für Alleinerziehende oder wenn die Anwesenheit medizinisch erforderlich ist.

Politische Parteien

BDP und **CVP** sind mit der vorgeschlagenen Dauer einverstanden. Nach Ansicht von **SP** und **GPS** sollte der Urlaub angesichts des umfangreichen und bisweilen komplexen Aufgabenspektrums und insbesondere der organisatorischen Komponente auf höchstens fünf Tage verlängert werden. Auch müsse jenen Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Betreuung besonders schwer wiege, beispielsweise bei Alleinerziehenden. Andernfalls sollten zumindest Alleinerziehende oder Personen, die die Hauptpflege eines Elternteils oder einer angehörigen Person übernehmen, einen längeren Urlaub in Anspruch nehmen können (**GPS**).

Die **GLP** ist der Meinung, dass der Urlaub aufgrund des grossen Kreises an potenziell zu betreuenden Angehörigen und den Möglichkeiten, die Teilzeitarbeit und flexible Arbeitszeitge-

staltung im Hinblick auf die Vereinbarkeit bieten, auf höchstens zwei Tage pro Ereignis begrenzt sein sollte. Aus wichtigen Gründen könnte der Urlaub im Einzelfall auf drei Tage ausgedehnt werden.

Dachverbände und weitere Verbände und Organisationen der Wirtschaft

Curaviva begrüsst die vorgeschlagene Dauer von drei Tagen. In Anbetracht des Aufgabenspektrums und der unterschiedlichen Situationen (beispielsweise von Alleinerziehenden) regen **SGB, Travail.Suisse, Unia, VGB** und **VPOD** an, den Urlaub auf fünf Tage zu verlängern. Sollte im Regelfall ein Urlaub von drei Tagen beibehalten werden, schlagen **SGB, Travail.Suisse, Unia** und **VGB** für Elternteile mit alleiniger Obhut für ihr Kind einen Urlaub von fünf Tagen vor. Gemäss **Travail.Suisse** sollte auch für Personen, die sich im Sinne einer «Hauptpflegeperson» um Angehörige kümmern, ein fünftägiger Urlaub gelten. Der **VPOD** fordert, eine Dauer von fünf Tagen vorzusehen, wenn dies für die Betreuung erforderlich ist, und den Anspruch auf zehn Tage zu verlängern, falls nur ein Elternteil die Obhut der Kinder innehat. Bei Alleinerziehenden (alleinige Obhut) hält der **SBK** einen Urlaub von fünf Tagen für angemessen.

Nach Ansicht des **SSV** sollte in begründeten Fällen eine Verlängerung um zwei Tage möglich sein, etwa bei komplexen Krankheitsbildern und schweren Unfällen, für alleinerziehende Mütter oder wenn Ärzte die Anwesenheit von Erwachsenen verlangen. **INSOS** schlägt für Alleinerziehende eine Dauer von 5 Tagen vor.

senesuisse regt an, den Urlaub auf die «zur Organisation einer Ersatzlösung nötige Zeit» zu begrenzen.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens** äussern sich wie folgt:

Cerebral begrüsst die vorgeschlagene Dauer von drei Tagen. **IG Betreuende und pflegende Angehörige, Entlastungsdienst Schweiz, BE, FSP, Sa'ges, SPV** und **Lungenliga Schweiz** schlagen vor, den Urlaub auf fünf Tage zu verlängern. **Alz-CH, Bernische Krebsliga, Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Ligue valaisanne contre le cancer** und **Ligue vaudoise contre le cancer** fordern, den Urlaub in Sonder- oder Ausnahmefällen auf fünf Tage zu verlängern, da drei Tage für eine intensive Betreuung zu kurz seien. Gemäss **Pro Senectute** ist unter gewissen Umständen eine Verlängerung um weitere fünf Tage zu prüfen, insbesondere angesichts der zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Betreuung älterer Menschen. Auch **VFP** schlägt bei länger dauernden Beeinträchtigungen eine Urlaubsdauer von fünf Tagen vor, die **IGSK** für komplexe Fälle oder seltene Krankheiten ebenfalls. Die **IG Betreuende und pflegende Angehörige** regt für Alleinerziehende mit alleiniger Obhut eine Dauer von fünf Tagen an. Auch **Entlastungsdienst Schweiz, BE, Lungenliga Schweiz, Sa'ges** und **SPV** befürworten für Alleinerziehende einen fünftägigen Urlaub, sollten für den Regelfall drei Tage beibehalten werden. Gemäss **IG Betreuende und pflegende Angehörige, Entlastungsdienst Schweiz, BE, Lungenliga Schweiz** und **Sa'ges** sollten nebst den sorgeberechtigten Eltern auch Angehörige Anspruch haben, die sich im Sinne einer «Hauptpflegeperson» um ihre Nächsten kümmern. **Kind+Spital Lenzburg** schlägt vor, die Dauer pro Fall aufzuheben und einzig eine jährliche Obergrenze (4 Wochen) festzulegen. Die **Haute Ecole de Santé Vaud** fordert eine längere Dauer und weist an dieser Stelle auf die zwölf Tage pro Jahr hin, die pflegenden Angehörigen im Kanton Waadt gewährt werden.

Organisationen für die Gleichstellung von Frau und Mann äussern sich wie folgt:

alliance F, EKF, EFS, NGONG, SKF regen an, in Sonder-, Not- und Ausnahmefällen einen Urlaub von fünf Tagen zu gewähren, insbesondere für Alleinerziehende. Nach Ansicht von **EKF, NGONG** und **SKF** sollen Personen mit alleiniger Obhut für das Kind Anspruch auf fünf Tage Urlaub haben, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Betreuungsurlaub hat. Die **SKG** schlägt für begründete Fälle einen längeren Urlaub vor.

Die **Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en)** äussern sich wie folgt:

angelman, epi suisse, Inclusion Handicap, HIKI, insieme, intensiv-kids, Procap, Pro Infirmis, SBH und **visoparents** schlagen eine Dauer von fünf Tagen vor. Drei Tage seien oft ungenügend, um die ersten erforderlichen Massnahmen und Vorkehrungen für die längerdauernde Betreuung und Pflege zu treffen. Für die Betreuung von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie für Alleinerziehende seien fünf Tage sinnvoll. Zudem sei es schwieriger, für eine erkrankte oder verunfallte Person mit Behinderung eine Betreuungslösung zu finden. **angelman, epi suisse, HIKI, insieme, intensiv-kids, Procap** und **SBH** regen an, zumindest für Alleinerziehende fünf Tage vorzusehen, sollte der Regelfall von drei Tagen beibehalten werden.

4.1.3 Variante: jährliche Obergrenze

Kantone

Mehrere Kantone unterstützen die Einführung einer jährlichen Obergrenze (**BL, GE, GL, SO**). Vorgeschlagen werden unterschiedliche Obergrenzen (**BL**: 5 Tage, **GE**: 15 Tage, **GL**: entsprechend des Kündigungsschutzes gemäss Art. 336c Abs. 1 Bst. b OR je nach Dienstalter 30, 90 oder 180 Tage; **SO**: 20 Tage, analog zum minimalen Ferienanspruch). **BL** und **GE** schlagen die für ihre Kantonsangestellten geltenden Obergrenzen vor. **SZ** und **FR** sind der Ansicht, dass der Anspruch auf die bezahlten Urlaubstage nur einmal pro Kalenderjahr möglich sein sollte.

Politische Parteien

Nach Ansicht der **FDP** sollte der Urlaub nicht unbegrenzt verlängert werden können. Auch die **GLP** spricht sich für eine jährliche Obergrenze aus, hält diese aber nur für nötig, wenn die anderen beantragten Anpassungen nicht vorgenommen werden (Präzisierung der «Erforderlichkeit», Lohnfortzahlung im Umfang von 50 % des Lohns).

Dachverbände und weitere Verbände und Organisationen der Wirtschaft

Die **BEKAG** spricht sich gegen die Vorlage aus. Für den Fall, dass der Urlaub angenommen werden sollte, fordert sie jedoch eine Obergrenze. Der **Aargauische Ärzteverband** regt eine jährliche Obergrenze von 10 Tagen an, **VLSS** und **FMH** von 12 Tagen.

mfe, VPOD, VGB, VSAO sind gegen eine Obergrenze.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens** äussern sich wie folgt: **Alz-CH, Bernische Krebsliga, Careum Forschung, CI Betreuende und pflegende Angehörige, Entlastungsdienst Schweiz, BE, IGSK, Krebsliga Schweiz, Krebsliga ZG, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Lungenliga Schweiz, Oase** und **Sa'ges** sprechen sich gegen die Festlegung einer Obergrenze aus, da ihrer Meinung nach bei jedem voraussetzungskonformen Einsatz Anspruch auf Urlaub bestehen sollte. Der **Verein Pro Aidants** befürwortet die Obergrenze. **Spitex Schweiz/AVASAD** fordert eine jährliche Obergrenze von 10 Tagen, **Pro Single Schweiz** von 12 Tagen. Das **SRK** spricht sich für eine Obergrenze aus, wobei der Betreuungsurlaub auf beide Elternteile gelegt werden soll, um die Aufgabenteilung zu fördern. Als überlegenswert erachtet das SRK die Möglichkeit, dass kleine Unternehmen eine Obergrenze vorsehen können (zwischen 7 und 14 Arbeitstagen). **Kind+Spital Lenzburg** regt eine Obergrenze von 4 Wochen an; auf eine Begrenzung pro Fall soll verzichtet werden. Die **Haute Ecole de Santé Vaud** weist darauf hin, dass der Kanton Waadt pflegenden Angehörigen bereits einen Urlaub von 12 Tagen pro Jahr gewährt.

Von den **Organisationen für die Gleichstellung von Frau und Mann** lehnt **alliance F** die Festsetzung eines jährlichen Plafonds ab.

4.1.4 Lohnfortzahlung

Kantone

Drei Kantone lehnen die im erläuternden Bericht erwähnte Variante ohne Lohnauszahlung ausdrücklich ab (**BS, BL, FR**).

Politische Parteien

Die **GLP** schlägt vor, den Anspruch auf Lohnfortzahlung bei 50 % festzusetzen, damit die Arbeitnehmenden auch ihren Teil beitragen und zusätzlich Ferien, Überstunden oder unbezahlten Urlaub beziehen.

Verbände der Wirtschaft

Der **SSV** lehnt die im erläuternden Bericht erwähnte Variante ohne Lohnfortzahlung ab.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Von den **Organisationen für die Gleichstellung von Frau und Mann** spricht sich die **SKG** gegen die im erläuternden Bericht erwähnte Variante ohne Lohnfortzahlung aus.

4.1.5 Kreis der Anspruchsberechtigten

Kantone

Drei Kantone begrüßen die Stossrichtung der Vorlage, die sowohl verwandte als auch nahestehende Personen umfasst (**BL, FR, LU**); der umfassende Ansatz, der über den Kreis der Familienangehörigen hinausgeht, entspreche den heute sehr unterschiedlichen Familienmodellen (weit entfernt lebende Verwandte, Patchwork-Familien). Anderen Kantonen zufolge sollte der Anspruch hingegen auf Familienmitglieder im engeren Sinn beschränkt werden (**GL, SZ**: Verwandte in direkter auf- oder absteigender Linie und Ehegatten; **TG**: Personen mit gesetzlicher Unterhaltspflicht). Gemäss **AI** ist eine Eingrenzung angezeigt, sodass der Anspruch nur für Personen gemäss einem genau definierten Verwandtschaftsgrad gilt, zu dem auch Konkubinatspartner gehören, nicht aber Freunde und Nachbarn.

Politische Parteien

Die **GPS** begrüßen die Erweiterung auf nahestehende Personen ausdrücklich und fordern, dass der Begriff nicht weiter definiert und abgegrenzt wird. So könne den unterschiedlichen Lebenssituationen und -konstellationen Rechnung getragen werden. Die **FDP** ist hingegen der Ansicht, dass der Betreuungsurlaub auf die Kernfamilie beschränkt werden sollte.

Verbände der Wirtschaft

SSV und **Curaviva** heissen die breite Auslegung der Vorlage mit Übernahme der Definition gemäss Artikel 36 Absatz 1 ArG gut. **mfe** und **Wirtschaftskammer Baselland** erachten den Kreis der Anspruchsberechtigten als zu weit gefasst. **Groupe Mutuel** und **H+** zufolge sollten die Anspruchsberechtigten definiert werden. **H+** schlägt vor, den Anspruch auf Eltern, anerkannte und nicht anerkannte Kinder, Stiefgeschwister, Geschwister, Eheleute, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Konkubinatspartnerinnen und -partner zu begrenzen. **sene-suisse** fordert ebenfalls eine Eingrenzung auf den engen Familienkreis. Der Begriff «nahestehend» sei unklar und zu weit gefasst und solle daher gestrichen werden. Der **VSEI** will den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Verwandte sowie auf einen klar definierten und eng eingegrenzten Kreis von nahestehenden Personen beschränken, denkbar wäre gemäss **VSEI** eine Formulierung analog zu Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG. Der **SBV** erachtet es als ausreichend, an der bisherigen Regelung und damit am Anspruch für Personen mit gesetzlicher Unterstützungs- oder Betreuungspflicht festzuhalten.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens** sowie die **Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en)** äussern sich wie folgt:

Bernische Krebsliga, IG Betreuende und pflegende Angehörige, Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Lungenliga Schweiz, Sa'ges, SPV und VASK begrüßen die Ausweitung auf Angehörige und nahestehende Personen und die offene Formulierung. Damit könne den unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung getragen werden. **Pro Familia** schlägt vor, auch die Schwiegereltern aufzunehmen. Gemäss **Pro Single Schweiz** ist es für Alleinstehende wichtig, dass zu den Angehörigen auch Personen zählen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen. Der **ASPS** hält die Definition der nahestehenden Personen für zu unklar und zu offen. **AGILE.CH** begrüsst den Vorstoss, der nicht nur Verwandte, sondern auch nahestehende Personen einschliesst. **angelman, Entlastungsdienst Schweiz, BE, Entlastungsdienst Schweiz, ZH, epi suisse, HIKI, intensiv-kids, Procap** und **SBH** zufolge sollte der Begriff «nahestehende Personen» nicht näher definiert werden, um den unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung zu tragen.

Von den **Organisationen für die Gleichstellung von Frau und Mann** befürworten **NGONG** und **SBLV** die Stossrichtung der Vorlage mit der Übernahme der Definition gemäss Artikel 36 Absatz 1 ArG.

4.1.6 Anspruch auf Urlaub

Politische Parteien

SP und **GPS** weisen darauf hin, dass auch bei Menschen mit Behinderungen kurzzeitiger Betreuungsbedarf bestehen kann. Dasselbe gilt für Personen mit chronischen Erkrankungen mit wiederholten Krisen. Diese Situationen sollten ebenfalls durch den Urlaub abgedeckt sein.

Dachverbände und weitere Verbände und Organisationen der Wirtschaft

SGB, Travail.Suisse und **VGB** sind der Ansicht, dass auch bei der Pflege und Betreuung aufgrund von Behinderung Anspruch auf Urlaub bestehen sollte. Ebenso sollten wiederholte Krisen bei chronischen Erkrankungen durch den Urlaub gedeckt sein (**Travail.Suisse**). Dem **SBK** zufolge sollte bei chronischen Erkrankungen oder Demenz mehrmals Anspruch auf Urlaub bestehen (pro Fall oder Ereignis).

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens** sowie die **Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en)** äussern sich wie folgt:

Alz-CH, Bernische Krebsliga, IG Betreuende und pflegende Angehörige, Entlastungsdienst Schweiz, ZH, Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Lungenliga Schweiz, Sa'ges und **VASK** sind der Ansicht, dass bei chronischen Erkrankungen oder Demenz mehrmals Anspruch auf Urlaub bestehen (pro Fall oder Ereignis). **IGSK** und **kosek** schlagen den wiederholten Anspruch auch bei seltenen Krankheiten vor und **FSP** sowie **SPV** regen den mehrmaligen Anspruch für ältere oder von Demenz oder einer chronischen Erkrankung betroffene Menschen an. **Lungenliga Schweiz, Sa'ges** und **VASK** fordern, dass für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen rein aufgrund der Behinderung Anspruch auf Urlaub bestehen sollte. Nach Ansicht von **Entlastungsdienst Schweiz, ZH, FSP** und **SPV** sollte auch für die Betreuung von erkrankten oder verunfallten Menschen mit Behinderungen Anspruch auf Urlaub bestehen. Gemäss **kosek/ProRaris** ist der Bedarf an Betreuung und Pflege auch ohne beziehungsweise vor der Diagnose bereits vorhanden und muss gedeckt werden. **AGILE.CH, angelman, Entlastungsdienst-Schweiz, AG-SO, Entlastungsdienst Schweiz, BE, HIKI, Pro Infirmis** und **visoparents** schlagen vor, im Bedarfsfall auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen einen Kurzurlaub zu gewähren, ohne dass eine akute Krankheits- oder Unfallsituation vorliegt, beispielsweise wenn das Betreuungssetting plötzlich nicht mehr funktioniert. **AGILE.CH, angelman, Entlastungsdienst-Schweiz, AG-SO, Entlastungsdienst Schweiz, BE, Entlastungsdienst Schweiz, ZH, HIKI** und **SBH** regen an, dass unter den Begriff «Ereignis» alle notwendigen Zwischenfälle und Interventionen fallen sollten, auch wenn nur eine einzige Beeinträchtigung besteht, da bei chronischen Erkrankungen wiederholte Krisen auftreten können. **epi suisse** und **insieme** fordern ausserdem, dass bei jeder Intervention Anspruch auf

Urlaub besteht, wenn eine Person mit Behinderung oder Demenz erkrankt oder verunfallt. In solchen Fällen reiche das bestehende Betreuungssetting nicht aus, daher müssten für die Betreuung zwingend Angehörige anwesend sein. Die gleiche Forderung stellen **epi suisse, in-sieme, intensiv-kids** und **Procap** im Falle von wiederholten Krisen bei älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen und Demenzbetroffenen. Die **SBH** regt an, dass auch Anspruch auf den Urlaub bestehen soll, wenn eine Person mit Behinderung erkrankt oder verunfallt ist.

4.1.7 Redaktionelle Anmerkungen und Definitionen

Kantone

Ein Kanton regt an, die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzurlauben auf Verordnungsebene zu konkretisieren (**SG**). Drei Kantone fordern, die Ereignisse weiter zu definieren und einzugrenzen, bei denen Anspruch auf den Urlaub besteht, beispielsweise im Falle von chronischen Krankheiten (**LU, SO, SZ**). Einige Kantone wünschen sich, dass die Begriffe «Eltern» (**AI, BL**) und «verwandte oder nahestehende Personen» klar definiert werden, damit der Kreis der Anspruchsberechtigten gegenüber Artikel 36 ArG nicht geöffnet wird (**GR**). Ausserdem wird die zeitgemässe Formulierung «im gleichen Haushalt lebende Kinder» vorgeschlagen, um sich nicht auf eigene Kinder zu begrenzen (**BL**).

Für Fälle, in denen nach Ablauf von drei Tagen Artikel 324a OR zur Anwendung gelangt, sollte ein ausdrücklicher Hinweis vorgesehen werden («vorbehalten bleibt Art. 324a OR»; **GR**).

Politische Parteien

Der **GLP** zufolge ist die Voraussetzung der Erforderlichkeit des Urlaubs im Gesetz näher zu umschreiben (z. B. Fehlen einer Ersatzlösung, Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit). Die **GPS** schlagen vor, den zentralen Begriff «Ereignis» klar zu definieren beziehungsweise hinsichtlich möglicher Differenzen in anderen Gesetzen bezüglich Unfall oder Krankheit abzugrenzen; ausserdem sollen dadurch akute Situationen bei chronischen Erkrankungen eingeschlossen sein.

Verbände der Wirtschaft

SAV und **SBV** erachten die Begriffe «verwandte Personen» und «nahestehende Personen» als zu weit gefasst und zu unklar. Damit würde die für die Arbeitgeber nötige Klarheit und Planbarkeit wegfallen und Arbeitgeber müssten beispielsweise wiederholt den Lohn weiterbezahlen, wenn sich ein Arbeitnehmer regelmässig um Nachbarn kümmert. Nach Ansicht der **FER** muss der Begriff «nahestehende Person» definiert werden.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens** sowie die **Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en)** äussern sich wie folgt:

Angelman, Bernische Krebsliga, IG Betreuende und pflegende Angehörige, Entlassungsdienst Schweiz, BE, Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Lungenliga Schweiz, Pro Senectute, Sa'ges und **SPV** fordern eine Definition von «Ereignis», vor allem im Hinblick auf die bestehenden Begriffe in den Sozialversicherungen (Unfall, Krankheit). **UniNE** schlägt eine weitgefaste Definition von «nahestehende Personen» vor, die sich am «sozialen Verhältnis» orientiert, sodass auch Nachbarn und Freunde eingeschlossen sind. Das «emotionale Verhältnis» und das «Vertrauensverhältnis» erachtet UniNE als zu eng gefasste Voraussetzung. Der **VFP** regt als Einheit für den Urlaub nicht Tage sondern Stunden an, damit kurze Abwesenheiten (z. B. Begleitung zum Arzt) individuell bezogen werden können. **Careum Forschung** hält den ergänzenden Passus «pro Ereignis, unabhängig von der Dauer der Krankheit oder der unfallbedingten Situation» für angebracht.

Inclusion Handicap und **Procap** sind der Ansicht, dass auch bei Krankheit oder Unfall einer Person mit Behinderung Anspruch auf Urlaub bestehen und dies in der Botschaft ausdrücklich festgehalten werden sollte. **epi suisse, HIKI, intensiv-kids, Procap, SBH** und **visoparents**

fordern eine Definition von «Ereignis», insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Begriffe in den Sozialversicherungen (Unfall, Krankheit).

4.1.8 Andere Anmerkungen zu Artikel 329g OR

Politische Parteien

Für die **FDP** ist klar, dass in allen Fällen weiterhin ein Arztzeugnis vorgelegt werden muss.

Dachverbände und weitere Verbände und Organisationen der Wirtschaft

Nach Ansicht des **SSV** sollte den Arbeitgebern die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Nachweis für die Notwendigkeit der Betreuung einzufordern. **FER** und **VSEI** fordern, dass die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses explizit als Voraussetzung verankert wird. **mfe** fürchtet den Mehraufwand und die zusätzlichen Kosten durch die Arztzeugnisse und bedauert, dass im Gesetz nicht festgelegt wird, welcher Arzt das Zeugnis ausstellt.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Dem **ASPS** missfällt, dass kein Arztzeugnis verlangt wird.

4.2 Entschädigter Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern (Regelung im EOG und OR)

4.2.1 Gesamtbeurteilung der Betreuungsentschädigung

Kantone

15 Kantone (**AR, BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, SH, SO, TI, VD, VS, ZG, ZH**) sprechen sich für die Vorlage aus. Sie begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung aus sozial- und gesellschaftspolitischer Sicht und unterstreichen die Wichtigkeit der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung. Für **FR** und **VD** geht die Vorlage nicht weit genug. Ihrer Ansicht nach sollten pflegende Angehörige und ihr Engagement für die Allgemeinheit besser anerkannt werden, entweder über die Urlaubsdauer, über die Leistungen oder über politische Anerkennung. **NE** sieht spezifische Massnahmen für Frauen als unterstützungswert, da sie die Angehörigenpflege mehrheitlich übernehmen. **BE, BS, BL, SH, ZH** erachten die zusätzlichen Sozialabgaben als zweckmässig eingesetzt, da Familien in ausserordentlich schwierigen Situationen unterstützt werden. **SH** begrüsst, dass in Einzelfällen das Abrutschen in die Sozialhilfe vermieden werden kann.

6 Kantone (**BL, GL, GR, SG, TG, UR**) sprechen sich mit Vorbehalten für die Vorlage aus. **SG** und **TG** äussern Bedenken betreffend den Vollzug; es wird ein grosser administrativer Verwaltungs- und Koordinationsaufwand befürchtet bzw. gefordert, dass auch die finanziellen Auswirkungen sowie generell die Bedürfnisse der Arbeitgebenden gebührend berücksichtigt werden. Für **TG** müsste die Finanzierung klar geregelt sein. **GR** befürwortet die Vorlage in Bezug auf eigene Kinder, hegt aber Zweifel am Kosten–Nutzenverhältnis; im Detail solle die Notwendigkeit einer Finanzierung über die EO und die Auswirkungen nochmals überprüft werden. **UR** unterstützt die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, kostspielige Kündigungen würden dadurch verhindert und das Know-how im Betrieb gesichert. **UR** hegt allerdings Zweifel daran, dass für die Bundesverwaltung keine zusätzlichen Kosten anfallen. **GL** befürwortet lediglich einen einmaligen und zeitlich beschränkten Urlaub. **SG** betont, dass die Bedürfnisse der Arbeitgebenden gebührend berücksichtigt werden sollen, alternativ ein unbezahlter Urlaub im OR geprüft werden könnte.

5 Kantone (**AG, AI, NW, OW, SZ**) lehnen die Vorlage ab. Sie plädieren für individuelle Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Für **AI** können die Auswirkungen des Vorschlags zu wenig abgeschätzt werden (z.B. Festlegung von schwer kranken Kindern). Auch **OW** ist der Meinung, dass aus dem Bericht nicht hervorgehe, wann genau eine schwere Krankheit oder ein schwerer Unfall vorliegen würde. Gemäss **OW** spreche viel dafür, dass ein definierter Betreuungsurlaub mehrheitlich von Frauen beansprucht würde, was dazu führen könnte, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt eher benachteiligt sein könnten. **NW** vertritt die Ansicht, dass immer mehr Leistungen ins EOG gepackt würden und (auch mit der SV17/AHV) eine Erhöhung der Sozialversicherungsabgaben zu erwarten sei. **AG** findet, es sei eine Finanzierungsalternative zu prüfen, zum Beispiel über die Wehrpflichtersatzabgaben. **OW** und **SZ** meinen, die professionelle medizinische Betreuung reiche aus und der kurzzeitige Urlaub, welcher im OR eingeführt werde, decke auch die Situationen schwer beeinträchtigter Kinder ausreichend ab.

Politische Parteien

Von den politischen Parteien, die sich zur Vorlage geäussert haben, befürworten die **SPS, FDP, BDP, CVP, GPS, GLP, SP60+** grundsätzlich die Betreuungsentschädigung, weil sie zur Verbesserung von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege beitrage. Die **CVP** erachtet die Vorlage als sinnvoll, weil sie nicht die betroffenen Arbeitgebenden belaste und sie für betroffene Eltern eine grosse Entlastung bedeute. Auch verhindere sie ein Abrutschen in die Sozialhilfe. **SP60+** bringt zudem an, dass die Vorlage das immer dringendere Problem von kranken Angehörigen, die an chronischen Krankheiten litten, nicht löse. Die **GLP** weist darauf hin, dass die Interessen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gebührend berücksichtigt werden müssten. Ihrer Ansicht nach sollte dem Grundsatz der Subsidiarität Nachachtung verschafft werden und betriebliche Lösungen vorgehen. **CVP** und **SPS** weisen allerdings darauf hin, dass Personen, die keine Erwerbstätigkeit haben oder in Ausbildung sind, von diesen Regelungen nicht profitieren.

Die **SP** erachtet die Einführung eines Betreuungsurlaubs als notwendigen Schritt zur Stärkung der Solidarität zwischen den Personen, die sich einen solchen Urlaub leisten können und jenen, die das nicht können. Allerdings erachtet die SP die Vorlage als zu starr und zu realitätsfern. Der **FDP** zufolge soll sich die staatliche Intervention auf klar definierte Situationen beschränken und sich nur an Familien richten, die wirklich darauf angewiesen sind.

Die **SVP** stellt sich gegen die Betreuungsentschädigung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnten auch ohne staatliche Regelungen solidarische Lösungen finden. Es sei nicht der richtige Weg, betreuenden Angehörigen zu mehr Anerkennung zu verhelfen. Zudem würden immer mehr Leistungen in die EO gepackt.

Verbände der Wirtschaft

SSV, SGB, Travail.Suisse, VPOD, VSAO, Unia, SBV, SBLV, VGB, Publica, VLSS, BPW Switzerland, INSOS, H+, VSEI, SBK begrüßen die Betreuungsentschädigung, erachten die Massnahmen aber teilweise als zu minimalistisch. **BPW Switzerland** erachtet die Betreuungsentschädigung als pragmatische Lösung, welche die Belastung der Arbeitgebenden aufgrund von Arbeitsabsenzen von Mitarbeitenden klein hält. **INSOS** begrüsst die Vorlage, da sie den Verlust der Erwerbstätigkeit und ein Abrutschen in die Sozialhilfe verhindert. **Travail.Suisse**, weist darauf hin, dass Personen, die keine Erwerbstätigkeit haben oder in Ausbildung sind, von diesen Regelungen nicht profitieren.

Coop befürwortet die Vorlage nur unter dem Vorbehalt, dass den Unternehmen keine zusätzlichen Aufwände entstehen bzw. nur zu einer minimalen Belastung und die Regelung nicht zu einer Erhöhung der EO-Beiträge führt. Die **BEKAG** spricht sich für eine Betreuungsentschädigung unter qualifizierten Voraussetzungen aus, lehnt aber den langen Kündigungsschutz ab; sie weist die Vorlage aus Kostengründen ab und beantragt die Ausarbeitung einer weniger weitreichenden Vorlage. Die **FMH** erachtet den Kündigungsschutz in der Rahmenfrist von 18 Monaten als wichtig. Der **Aargauische Ärzteverband** ist nicht grundsätzlich dagegen, erachtet aber 14 Wochen für den Arbeitgeber als zu lange. Der **VLSS** erachtet den Vorschlag als angemessen. **FER** und **Curaviva** unterstützen die Massnahme, allerdings mit einigen Vorbehalten. Insbesondere kritisch beurteilt **Curaviva** die vorgesehene Finanzierung über die EO, würde eine Finanzierung durch Steuereinnahmen bevorzugen. **mfe** befürchtet wegen der Ausstellung von Arztzeugnissen einen Mehraufwand für Hausärztinnen und Hausärzte. Ausserdem erachtet mfe die Definition von nahestehenden Personen als zu breitgefasst und sieht ein Missbrauchsrisiko.

Gegen die Betreuungsentschädigung äussern sich der **SAV, SGV, GastroSuisse, Hotellerie-suisse, cp, SBAumeisterV, Groupe Mutuel, CPIH, Handelskammer beider Basel, Wirtschaftskammer Baselland, Senesuisse, CCIG**. Nach dem **SAV, suissec, Arbeitgeber Banken, GastroSuisse, SBAumeisterV** seien betriebliche Lösungen vorzuziehen. Gesetzliche Regelungen würden das Risiko mit sich bringen, dass freiwillige Leistungen nicht weitergeführt würden. Wegen des anstehenden Fachkräftemangels sollten Arbeitskräfte nicht dazu motiviert werden, bezahlt der Arbeit fern zu bleiben. Zudem bedrängten die zusätzlichen Lohnnebenkosten die Wettbewerbsfähigkeit der KMU. Der **SGV, Arbeitgeber Banken, Forum PME** weisen zudem auf die kaum lösbaren organisatorischen Probleme für KMU hin. Auch das **KMU-Forum** weist auf das Missbrauchsrisiko hin.

Senesuisse nennt mehrere Gründe, die gegen dieses Projekt sprechen, unter anderem werde damit ein Anreiz geschaffen, auf professionelles Personal zu verzichten, und die Familie für zuständig erklärt. Gemäss **hotelleriesuisse** sollen zuerst die Sozialwerke saniert werden; der Verein befürchtet hohe Lohnnebenkosten und lehnt deswegen die Vorlage ab. **Groupe Mutuel** sorgt sich um den Schutz der Gesundheitsdaten, die an den Arbeitgeber übermittelt werden müssen.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **KKAK** weist darauf hin, dass die Ausgleichskassen für die Umsetzung zuständig sind, sollte sich der Gesetzgeber für die Einführung einer Betreuungsentschädigung entscheiden. Sie schlägt vor, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, das Verfahren zu regeln und die Voraussetzungen zu definieren. Die **SODK/GDK** begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und insbesondere den Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern.

Sie weist darauf hin, dass damit in Einzelfällen das Abrutschen in die Sozialhilfe vermieden werden kann.

Die **Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens** befürworten die Stossrichtung dieses Vorschlages. Sie bemängeln allerdings durchgehend, dass nur die Betreuung von schwer beeinträchtigten Erwachsenen nicht zu einem Anspruch auf die Entschädigung berechtigt (**UniNE, Croix-Rouge Vaudoise**). Die **FSP** beurteilt die Vorlage insgesamt als positiv, allerdings entspreche sie nicht der Realität von Familien mit einem an Krebs erkrankten Kind. **Pro Senectute** befürchtet, dass diese Vorlage andere Modelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege erschwere; aus ihrer Sicht sind pflegende Angehörige, die sich um ältere Menschen kümmern, im Vorschlag nicht gebührend berücksichtigt. Für **Gesundheitsförderung Schweiz** greifen die vorgesehenen Massnahmen zu kurz für eine langfristige Entlastung der pflegenden Angehörigen und eine nachhaltige Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Das **SRK** begrüsst den Betreuungsurlaub, erachtet aber das vorgeschlagene Modell als einseitig, ungerecht, diskriminierend und volkswirtschaftlich fragwürdig. **VASOS** gibt zu bedenken, dass zum einen ungelöst sei, wenn sich der Betreuungsbedarf über die gesetzte Frist hinausziehe und zum andern die Betreuung von alten Angehörigen. Die **SGPG** begrüsst, dass diese Vorlage Verbesserungen für Personen bringe, die heute unter lückenhaftem Rechtsschutz und weitestgehend ohne Entschädigung wichtige Arbeit verrichten. Die **Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug** betonen, das berufliche Engagement müsse erhalten bleiben, weil es die gesellschaftliche Teilhabe und den sozialen Austausch ermögliche. **Lungenliga Schweiz** weist darauf hin, dass Personen, die keine Erwerbstätigkeit haben oder in Ausbildung sind, von diesen Regelungen nicht profitieren.

VASK und **SPV** verlangen eine breitere Diskussion der Entschädigung für betreuende Angehörige, die freiwillig ihr Arbeitspensum reduzieren oder ganz aufgeben.

Die **Organisationen für die Gleichstellung von Frau und Mann** sowie die **Entlastungsdienste Schweiz SO-AG** und **ZH** begrüssen die Einführung eines bezahlten Betreuungsurlaubes, der eine Verbesserung vor allem für die betroffenen Familien, aber auch für den Erhalt der Erwerbsbeteiligung von Fachkräften und zur Gleichstellung von Mann und Frau bringt. Die **SKG** weist darauf hin, dass mit der Parallele zum Mutterschaftsurlaub das Geschlechterstereotyp, wonach es die Frau ist, die das Kind betreut, noch verstärkt werde. Gemäss **EKFF** schützt der mehrwöchige Betreuungsurlaub Eltern in einer äusserst heiklen Phase vor dem Armutsrisiko.

Von den **Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en)** begrüsst **AGILE.CH** die Einführung eines bezahlten Betreuungsurlaubes mit Kündigungsschutz. Der Vorschlag sei jedoch keine Lösung für Eltern, die über Jahre mit den Folgen einer schweren Beeinträchtigung ihres Kindes konfrontiert seien. **intensiv-kids** und **epi suisse** weisen darauf hin, dass nur Bedürfnisse von Erwerbstätigen gedeckt werden und die Massnahmen nur wenig zur besseren Anerkennung der Betreuungsleistung beitragen. **Pro Infirmis** betont, dass die Notfallorganisation nur ein Teil der Gesamtproblematik ist. Langfristig gesehen bestehe für Angehörige die Gefahr von Gesundheitsproblemen, Isolation und Erschöpfung. **Pro Infirmis** fordert, dass die Entschädigung auch für die Betreuung von Kindern gewährt werde, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind. Für solche Kinder müsse die Massnahme unbedingt auch gelten, da sie wegen ihrer Behinderung häufig im Spital seien und viel Unterstützung von ihren Eltern benötigten. **insieme, Pro Infirmis, intensiv-kids, SBH** und **Lungenliga Schweiz** weisen darauf hin, dass Personen, die keine Erwerbstätigkeit haben oder in Ausbildung sind, von diesen Regelungen nicht profitieren.

AGILE.CH, VASK, HIKI und **SPV** verlangen eine breitere Diskussion der Entschädigung für betreuende Angehörige, die freiwillig ihr Arbeitspensum reduzieren oder ganz aufgeben.

4.2.2 Anspruchsberechtigung: Definition der schweren Beeinträchtigung

Kantone

BL, BS, GE, GL, NE, NW, SG, VS, ZH erachten die Definition der schweren Krankheit bzw. schwerer Unfall als zu wenig konkret. Teilweise wird angeregt, dies bereits in der Botschaft griffiger zu umschreiben. **NW** plädiert dafür, dass eine umfassendere Definition resp. eingrenzende Kriterien bereits auf Gesetzesstufe verankert werden.

Politische Parteien

Für die **CVP** und **FDP** ist die Definition der schweren Krankheit zu wenig konkret.

Verbände der Wirtschaft

Die **FER** hält es für angemessen, den Schweregrad der gesundheitlichen Beeinträchtigung als Voraussetzung strenger zu definieren: Ausschlaggebend sollen der **FER** zufolge eine minimale Behandlungsdauer, das Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung und die Verlängerung des Arztzeugnisses sein. Nach Ansicht der **Unia** sollte die Definition sorgfältig erarbeitet werden; der erläuternde Bericht sei lückenhaft und definiere keine Kriterien. Das **cp** bemängelt die fehlende Definition des Schweregrades und erachtet ein Arztzeugnis als unzureichend. Der **SSV** regt an, die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung im ATSG zu regeln. Gemäss dem **SGB** (ebenso **VGB**) soll die Definition der gesundheitlichen Beeinträchtigung sorgfältig vorgenommen werden und niemanden ausschliessen, der entsprechenden Bedarf hat; die Kriterien seien im erläuternden Bericht zu ungenau. Der **VPOD** betont ausdrücklich, dass auch psychische Leiden in die Definition einbezogen werden müssten. Aus Sicht von **Curaviva** sollte klar formuliert werden, dass ein Betreuungsurlaub an ein gesamtes Ereignis geknüpft ist. **INSOS** wünscht eine Präzisierung der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Unfall oder Krankheit in der Botschaft, damit keine Rechtsunsicherheit entsteht.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Der **KKAK** fehlt es bei den vorgeschlagenen Bestimmungen an Klarheit, was die Umsetzung erschwert. Als Beispiele nennt sie die schwierige Festlegung der Krankheits- oder Unfallereignisse, bei denen ein Leistungsanspruch besteht, oder die Abgrenzung, was als schwere gesundheitliche Beeinträchtigung gilt. Daher schlägt die **KKAK** vor, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, das Verfahren zu regeln und die Anspruchsvoraussetzungen zu definieren. Für die **SODK/GDK** sollte der Begriff der schweren Krankheit/Unfall noch besser konkretisiert werden. Sie ersucht deshalb mit Blick auf die Verordnungskompetenz des Bundesrates, diesen Begriff mit klaren Krankheits- oder Unfallumschreibungen in der Botschaft zu erläutern.

Von den **Organisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs** gibt es etliche Äusserungen dazu. Für die **Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Bernische Krebsliga, Kinderkrebs Schweiz, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Entlastungsdienst Schweiz, BE, SPV, ASPS, Sa'ges** und **IG-Betr. Angehörige** ist zentral, dass die Ursache für einen Anspruch klar definiert wird, beispielsweise sollte ein Rückfall als neues Ereignis gelten (beispielsweise bei Krebs unabhängig der beschwerdefreien Zeit), aber auch um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Für **Kosek/ProRaris** sollte bei der Definition des Ereignisses berücksichtigt werden, dass bei seltenen Krankheiten Bedarf an Pflege und Betreuung häufig schon angesagt ist, bevor die Diagnose vorhanden ist. Die **IGSK** begrüsst es, dass der Betreuungsurlaub ausdrücklich nicht an eine Diagnose gebunden wird, denn eine Diagnose innerhalb der bekannten Nomenklatur ist bei seltenen Krankheiten die Ausnahme und nicht die Regel; sie begrüsst, dass der Anspruch vom Arztzeugnis abhängig gemacht wird. Der **VFP** plädiert für einen erneuten Anspruch bei wiederkehrenden Ereignissen im Zusammenhang mit einer Krankheit/Gebrechen. **Pro Single Schweiz** befürwortet, dass die Notwendigkeit der engen Begleitung durch die Eltern mit einem Arztzeugnis bestätigt wird. Die **SGPG** regt an, die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne des Bio-Psycho-Sozialen Modells breit und offen zu definieren. **Oase** schlägt als Ergänzung «wegen einer schwerwiegenden, vom Arzt diagnostizierten Krankheit» vor. Der **VASK** fordert eine möglichst offene Defini-

tion der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung. Nach Ansicht des **ASPS** ist zu präzisieren, dass der erhöhte Betreuungsbedarf sowohl durch Krankheit als auch durch einen Unfall oder eine Behinderung bedingt sein kann.

Mehrere Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en) (Procap, HIKI, epi suisse, angelman, intensiv-kids, SBH, visoparents) erachten es als zentral, dass ein «Krankheits- oder Unfallereignis» für einen Anspruch klar definiert wird. **AGILE.CH** begrüsst es, dass auf eine Definition der Pflege und Betreuung verzichtet wird und wünscht, dass eine möglichst offene Definition der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung – mit Mass – in der Verordnung gemacht wird. Für **insieme** besteht Klärungsbedarf bei Krankheiten, die im Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen oder einer anderen bestehenden Beeinträchtigung stehen.

4.2.3 Personenkreis der Pflegebedürftigen und Betreuenden

Kantone

Nach **ZH** soll geprüft werden, ob ein Betreuungsurlaub lediglich auf die Betreuung von minderjährigen Kindern durch ihre Eltern beschränkt werden soll. **SH** schlägt vor, eine Ausdehnung auf Volljährige oder andere enge Angehörige, die zuhause betreut werden, zu prüfen. **UR** möchte den Anspruchskreis auch auf volljährige Kinder ausweiten, solange eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht und das Kind im selben Haushalt lebt. **SG** möchte eventuell eine Ausweitung auf die Betreuung von Kindern über 18 Jahren sowie andere erwachsene nahe Familienangehörige. **FR, NE, und VS** möchten prüfen, ob für Ehegattinnen und -gatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie erwachsene Kinder die Möglichkeit eines längeren Urlaubanspruchs besteht.

AR wünscht eine Ausdehnung des Anspruchs Pflegeeltern und andere Personen, die sich faktisch wie Eltern um das Kind kümmern. **LU** möchte eine ausreichende Präzisierung der Betreuung. **GL** regt an, die Vorversicherungs- und Mindesterwerbsdauer zu überdenken. Für **SG** sind vorgeschlagenen Bestimmungen für die Umsetzung durch die Ausgleichskassen nicht abschliessend klar; der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, das Verfahren und die Details der Anspruchsvoraussetzungen zu regeln (z.B. Koordination zwischen verschiedenen Ausgleichskassen, Anspruchskonkurrenzen zwischen potentiell berechtigten Betreuungspersonen [geschiedene Eltern, Pflegeeltern] usw.). In Bezug auf die Koordination mit der IV wünscht sich **VD** präzisere Regeln, insbesondere bei rückwirkender Auszahlung eines Intensivpflegezuschlags (IPZ) der IV.

Politische Parteien

Die **SP** fordert, dass auch für die Betreuung von erwachsenen Angehörigen in akuten Krankheitsphasen Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung besteht, da die emotionale und körperliche Belastung ebenso gross ist. Bei älteren Menschen könnten ambulante Strukturen in Anspruch genommen und damit der Eintritt in ein Pflegeheim hinausgezögert werden. Ausserdem wünscht die SP, dass Eltern, die sich um ein Kind mit einem IPZ kümmern, nicht von der Betreuungsentschädigung ausgeschlossen sind. Auch die **SP60+** plädiert für eine Ausweitung auf weitere hilfsbedürftige nahestehende Personen. Aus Sicht der **GPS** kann ein erhöhter Betreuungsbedarf auch aufgrund einer Behinderung anfallen, deshalb sollten auch Kinder mit Behinderung miteingeschlossen sein. Zudem sei der Anspruch auszudehnen auf Erwachsene mit Behinderung, Partner, Eltern und Geschwister. Aus Sicht der **CVP** wäre es sinnvoll, wenn der Bundesrat die finanziellen Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs für weiter gesundheitlich schwer beeinträchtigte Gruppen prüft.

Die **GLP** lehnt es ab, dass auch Eltern, bei denen derselbe Elternteil das Kind betreut und erwerbstätig ist, während der andere weder das Kind betreut noch erwerbstätig ist, Anspruch auf Betreuungsurlaub erwerben können. In einem solchen Fall bestehe keine Notwendigkeit für die Gewährung eines Urlaubs, wenn der nicht erwerbstätige Elternteil in der Lage ist, sich um das schwer erkrankte Kind zu kümmern. Die Voraussetzung der beidseitigen Erwerbstätigkeit der Eltern sei im Gesetz zu ergänzen.

Gemäss **FDP** müssten die Voraussetzungen für die Gewährung eines Urlaubs deutlich begrenzt werden, damit die Kosten in einer akzeptablen Grössenordnung bleiben.

Verbände der Wirtschaft

Der **SGB** kann sich eine Ausweitung des Personenkreises sowohl der betreuten als auch der betreuenden Person vorstellen, er bedauert, dass die Problematik der längerfristigen Betreuung von erwachsenen kranken oder verunfallten Personen nicht aufgenommen wurde. Auch der **VPOD** wäre für eine Ausweitung auf altersbedingt pflegebedürftige Angehörige. Der **SSV** weist daraufhin, dass der Betreuungsaufwand auch bei volljährigen Kindern bestehen kann. Der **SBLV** und die **VGB** möchten eine Ausweitung auf Betreuungsarbeit von Angehörigen für weitere gesundheitlich schwer beeinträchtigte Gruppen.

Gemäss **SSV, Travail.Suisse** und **H+** sollte der Anspruch auf Stiefeltern bzw. Konkubinatspartner/innen (grundsätzlich Personen, die sich faktisch um das Kind kümmern) erweitert werden. **INSOS** wünscht eine Ausdehnung auf Stiefeltern und die **VGB** möchte, dass der Anspruch für im gleichen Haushalt lebende Stiefeltern geprüft wird. **Curaviva** befürwortet, dass nur Eltern und nicht auch andere Betreuungspersonen anspruchsberechtigt sein können und begrüsst es, dass auf die Erwerbstätigkeit beider Eltern als Anspruchsvoraussetzung verzichtet wird, hingegen sollte auf die Vorversicherungs- und Mindesterwerbsdauer verzichtet werden. Die **FER** erachtet den Urlaub nur dann als gerechtfertigt, wenn beide Eltern berufstätig sind und wenn er anteilmässig dem Beschäftigungsgrad entspricht.

Gemäss **Unia** und **Travail.Suisse** sollte auch für die Betreuung von erwachsenen Angehörigen mit einer Behinderung ein längerer Urlaub gewährt werden. Nach Ansicht von **Travail.Suisse** dürfen Eltern, die sich um ein Kind mit einem IPZ kümmern, ausserdem nicht von der Betreuungsentschädigung ausgeschlossen sein.

Durchführungsstellen, Organisationen und Interessierte Kreise

Für die **SODK/GDK** ist es inkohärent, dass der Anspruch auf die Betreuung der eigenen minderjährigen Kinder beschränkt wird und regt deshalb an, dass der Bundesrat die finanziellen Folgen einer möglichen Ausweitung des Betreuungsurlaubs auf engste Familienmitglieder (Lebenspartner und Eltern) prüft.

Die Rückmeldungen der **Organisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs** sind durchwegs zustimmend zu einem entschädigten Betreuungsurlaub. Es werden jedoch zahlreiche Anpassungswünsche angebracht, insbesondere was die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten betrifft. Die **Lungenliga, die Entlastungsdienste Schweiz der Regionen Zürich, Bern, Aargau-Solothurn, der VFP, VASK, die SGPG, Kinderkrebs Schweiz; Sa'ges, IG-Betr. Angehörige** fordern den Miteinbezug von behinderten Kindern im Falle von Krankheit, allenfalls auch für Eltern von Kindern mit IPZ und sprechen sich teilweise dafür aus, dass auch die Möglichkeit für eine Entschädigung von Betreuungsarbeit von Angehörigen für weitere gesundheitlich schwer beeinträchtigte Gruppen (genannt werden etwa volljährige Kinder, Erwachsene mit Behinderung, Ehe- und Lebenspartner/innen, Eltern, Geschwister) geschaffen werden sollten. Für Forstsetzungsfamilien wäre es zudem wichtig, dass auch Stiefeltern einen Anspruch geltend machen könnten. Die **SGPG** schlägt eine Verrechnung von Entschädigung für Betreuungsurlaub und IPZ vor, so dass der höchst mögliche Betrag geleistet wird. Die **Krebsliga Schweiz, Krebsliga ZG und Bernische Krebsliga, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer** und die **IGSK** möchten auch einen Anspruch für Personen, die faktisch das Kind betreuen und unterhalten. (Stiefeltern, Grosseltern etc.). **Careum Forschung, der VFP** sowie **Alz-CH** sprechen sich dagegen aus, den Betreuungsurlaub nur auf Eltern von krankheits- und unfallbedingten beeinträchtigten Kindern zu beschränken; der Kreis müsste auch auf pflegende Angehörige von Erwachsenen ausgedehnt werden. Zudem sollte der Betreuungsurlaub auch Arbeitslosen bzw. Stellensuchenden gewährt werden. Der **VASK** wünscht, dass die Anspruchsberechtigung von arbeitslosen/arbeitsunfähigen Personen wie bei der Mutterschaftsentschädigung geregelt wird. Für die **SPV** werden Angehörige, die sich um ältere pflegebedürftige Menschen kümmern, nicht angemessen berücksichtigt, sie fordert eine Ausdehnung auf Ehegatten Eltern, Geschwister. Zudem erachtet sie es als wichtig, dass auch Eltern von Kindern mit Behinderungen in die Massnahme

eingeschlossen werden, Wünschenswert wäre auch eine Ausdehnung auf Stiefeltern, Grosseltern etc. welche sich um das kranke Kind kümmern (sinnvollerweise auf Gesetzesebene regeln). **Pro Single Schweiz** spricht sich für eine Gleichstellung der Betreuungsarbeit von Personen, zu denen sie eine enge Beziehung haben, aus. Eine Ausweitung auf weitere nahestehende Personen verlangt ebenfalls **VASOS**. Das **SRK** und **SRK ZG** begrüßen grundsätzlich eine Regelung eines längerdauernden Urlaubs für alle Formen von schwerer Krankheit/Unfall bei allen Arten von pflegebedürftigen Angehörigen. Aus Sicht des **SRK** sei das vorgeschlagene Modell eines bezahlten Elternurlaubs jedoch zu einseitig, ungerecht, diskriminierend und volkswirtschaftlich eher fragwürdig; sie machen daher verschiedene Anpassungsvorschläge. **CORAASP** fordert, dass der Begriff «Kind» präzisiert wird. Er muss so definiert werden, dass er auch das Alter nach Erreichen der Volljährigkeit einschliesst und mindestens bis zum Alter, in dem die Unterhaltspflicht der Eltern endet (25 Jahre), gilt, da sich einige dauerhafte und einschränkende psychische Störungen wie Schizophrenie erst zwischen 16 und 25 Jahren manifestieren.

Mehrere Organisationen für die Gleichstellung von Mann und Frau (EKF, NGONG, EFS, SKF, SKG) sprechen sich dafür aus, dass auch die Möglichkeit für eine Entschädigung von Betreuungsarbeit von Angehörigen für weitere gesundheitlich schwer beeinträchtigte Gruppen (volljährige Kinder, Ehe- und Lebenspartner/innen) geschaffen werden sollten. Für Forstsetzungsfamilien wäre es zudem wichtig, dass auch Stiefeltern einen Anspruch geltend machen könnten. Die **Frauenzentrale Zürich** möchte einen Anspruch auch für andere Nahestehende, falls sich die Eltern nicht ums Kind kümmern können, da sie z.B. auch krank/verunfallt sind.

Mehrere Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en) (Procap, HIKI, epi suisse, angelman, intensiv.kids, SBH, visoparents, Haute Ecole de Santé Vaud) erachten die Beschränkung auf die Pflege und Betreuung von Kindern als zu eng und sprechen sich dafür aus, dass auch die Möglichkeit für eine Entschädigung von Betreuungsarbeit von Angehörigen für weitere gesundheitlich schwer beeinträchtigte Gruppen (volljährige Kinder, Ehe- und Lebenspartner/innen, Eltern) geschaffen werden sollten. Sie wünschen ferner, dass der Anspruch auch Stiefeltern, Grosseltern etc. umfasst, welche mit dem kranken Kind zusammenwohnen und grösstenteils für den Unterhalt und/oder die Betreuung aufkommen. **AGILE.CH** fordert, dass auch Eltern mit Kindern mit einem Intensivpflegezuschlag der IV eine Betreuungsentschädigung beziehen können; auch Kinder mit einer Behinderung sollen einbezogen sein; ferner soll die Anspruchsberechtigung von arbeitslosen und arbeitsunfähigen Personen wie bei der Mutterschaftsentschädigung geregelt werden. **Inclusion Handicap** streicht die grosse Bedeutung der persönlichen Anwesenheit der Eltern bei Spitalaufenthalten von Kindern hervor, was aber gerade auch für Kinder gelten müsse, die eine besonders schwere Behinderung haben. Es müsse daher in der Vorlage gewährleistet werden, dass auch diese Eltern miteingeschlossen sind, unabhängig davon, ob sie eine HE oder einen IPZ erhalten. **Inclusion Handicap** bietet der Verwaltung an, gemeinsam eine kohärente Gesetzeslösung bzw. die Koordination der betroffenen Gesetznormen zu bewerkstelligen. **Insieme** erachtet es als wichtig, dass auch Eltern von Kindern mit Behinderungen in die Massnahme eingeschlossen werden; der Anspruch auf Betreuungsurlaub müsse zusätzlich zum IPZ bestehe und ebenso die Betreuung von Erwachsenen (Nachkommen Geschwister) mit erhöhtem Betreuungsbedarf, insbesondere erwachsene Personen mit geistiger Behinderung. **visoparents** fordert ebenfalls den Einschluss von Kindern mit Behinderungen bzw. deren Angehörigen. Nach Ansicht von **Pro Infirmis** dürfen Eltern, die sich um ein Kind mit einem IPZ kümmern, nicht von der Betreuungsentschädigung ausgeschlossen sein. Ausserdem müsse die Entschädigung auch auf Personen, die sich um Erwachsene mit einer Behinderung kümmern, und auf Angehörige auf Stellensuche oder in Ausbildung ausgeweitet werden.

4.2.4 Dauer des Betreuungsurlaubes und Rahmenfrist

Kantone

SG erachtet den Urlaub als zu lang und spricht sich für 3 Wochen aus. **GL** möchte die Dauer des Urlaubes von den Dienstjahren analog dem OR abhängig machen.

Politische Parteien

Nach Ansicht der **SP** sollte die Höchstdauer der Entschädigung dem durchschnittlichen Assistenzbedarf von Kindern mit einer Krebserkrankung entsprechen, das heisst 48 Wochen betragen. Die Rahmenfrist sollte aber auf 24 Monate verlängert werden. Die **GPS** plädiert für eine längere Urlaubsdauer (bis zu 24 Wochen). Die **FDP** ist der Meinung, dass nur in möglichst wenigen Fällen die gesamten 14 Wochen bezogen werden sollten. Die 14 Wochen sollten nicht zur Norm werden. Für KMU wäre es schwierig, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer über mehrere Jahre hinweg immer wieder länger Zeit fehlen würde.

Verbände der Wirtschaft

Der **SGB**, **VPOD** und **VGB** plädieren für einen Betreuungsurlaub bis zu 26 Wochen (182 Taggelder) bzw. bis zu 52 Wochen (364 Taggelder), falls nur ein Elternteil die Obhut innehat. Ebenfalls in diese Richtung geht die **Unia** mit ihren vorgeschlagenen 26 Wochen pro Ereignis und erwerbstätigen Elternteil und 52 Wochen für Eltern mit der alleinigen Obhut. Von einer Rahmenfrist sei ausserdem abzusehen; der Anspruch sei pro Krankheitsfall festzulegen (oder 5 Jahre nach dem **VPOD**). **Travail.Suisse** plädiert für eine Dauer von bis zu 24 Wochen, je nach Alter des Kindes.

Pro Familia schlägt vor, die Möglichkeit einzuführen, nach Ablauf der 14 Wochen unbezahlten Urlaub von bis zu einem Jahr zu nehmen, und für Eltern von schwerkranken Kindern eine zusätzliche Entschädigung vorzusehen. Gemäss **FER** darf kein neuer Anspruch entstehen, wenn innerhalb der gleichen Familie ein zweites Kind schwer erkrankt.

Der **VLSS** erachtet die maximale Dauer von 14 Wochen als angemessen und aus volkswirtschaftlicher Sicht gerade noch als tragbar. **Curaviva** erachtet eine allzu lange Urlaubsdauer als eine Zumutung für die Betriebe und plädiert für eine Dauer von 10 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten. Für **GastroSuisse** (insgesamt ablehnend) ist der Betreuungsurlaub und die Rahmenfrist zu lang; die Planungssicherheit der Unternehmen würde stark beeinträchtigt. Aus Sicht des **Aargauischen Ärzteverbandes** ist das limitierende Element die Zumutbarkeit für den Arbeitgeber. 14 Wochen erscheine aus Arbeitgebersicht zu lange. Zudem müsse eine Begrenzung eingeführt werden (1x/Jahr).

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Von den **Organisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs sowie der Durchführung** gibt es folgende Äusserungen.

Die **Lungenliga**, die **Krebsliga Schweiz**, **Krebsliga Kanton Zug**, **Bernische Krebsliga**, **Kinderkrebs Schweiz**, **Ligue valaisanne contre le cancer**, **Ligue vaudoise contre le cancer**, **Entlastungsdienst Schweiz**, **BE und ZH**), **Kosek/ProRaris**, **SPV**, **IGSK**, **Sa'ges**, **IG-Betr. Angehörige** sind der Ansicht, ein 14-wöchiger Urlaub reiche für die Betreuung eines schwerkranken Kindes nicht aus. In solchen Fällen sei ein Urlaub von bis zu 24 Wochen und damit mindestens die Hälfte des durchschnittlichen Pflege- und Betreuungsaufwands für ein Kind mit einer Krebserkrankung (wird vom Schweizer Kinderkrebsregister auf 48 Wochen geschätzt) vorzusehen. Für **Careum Forschung** und **VFP** sollte der 14-wöchige Urlaub nur ein Grundanspruch sein, der basierend auf einem Pflegegutachten flexibel und individuell erhöht werden kann. Für **VASOS** ist die Problematik nicht gelöst, wenn sich die Betreuung über die maximalen 14 Wochen hinaus weiterzieht. Für **Spitex Schweiz/AVASAD** ist die vorgeschlagene Dauer ein Kompromiss, der die verschiedenen Interessen vereint. Der **FSP** zufolge sollte der Urlaub während den ganzen 48 Wochen laufen, den die Eltern innerhalb der 24-monatigen Frist beziehen können. Aus Sicht von **Gesundheitsförderung Schweiz** deckt die Vorlage hauptsächlich Notfallsituationen ab. Für länger dauernde Betreuungsaufgaben für unterstützungsbedürftige Personen im Erwachsenenalter fehlen nach wie vor gesetzliche Regelungen für eine bessere Anerkennung der Angehörigenbetreuung.

Mehrere Organisationen für die Gleichstellung von Mann und Frau (EKF, NGONG, EFS, SKF, SKG) erachten die Dauer von 14 Wochen als zu kurz. Sie beantragen einen individuellen Anspruch von 26 Wochen für jeden Elternteil, der bei Eltern mit alleiniger Obhut verdoppelt wird, soweit kein zweiter Elternteil den Anspruch geltend machen kann. **alliance F** wünscht, dass in Einzelfällen eine Verlängerung möglich ist.

Mehrere Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en) (Procap, HIKI epi suisse, angelman, intensiv-kids, SBH, visoparents) sprechen sich für eine längere entschädigte Urlaubsdauer aus (bis zu 24 Wochen oder nach Procap bis zu 48 Wochen). Für **insieme** deckt die Urlaubsdauer von 14 Wochen den Bedarf nicht ab; es sei nicht erklärt, weshalb man sich an der Dauer des Mutterschaftsurlaubs orientiere. Die Dauer solle sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.

4.2.5 Bezugsmodalitäten

Kantone

TI weist auf Massnahmen hin, die umgesetzt werden müssen, damit keine Doppelzahlungen erfolgen. **UR** befürwortet die Aufteilung des Betreuungsurlaubs unter den Eltern. **BS** plädiert für die Möglichkeit einer Pensumsreduktion. **SH** regt weitere Flexibilisierung an, z.B. statt 14 Wochen Vollurlaub, 28 Wochen 50%-Urlaub (beide Elternteile). Auch **BL** möchte einen teilszeitlichen Urlaub. **SG** empfiehlt zu prüfen, ob die Taggelder aufgeteilt werden können, denn die Möglichkeit zur Aufteilung der Taggelder könne sinnvoll sein, da zum Beispiel eine Reduktion des Arbeitspensums auf 50 Prozent (von einem oder beiden Elternteilen) ermöglicht würde, was für die Arbeitgebenden eine Entlastung wäre. **TG** weist auf mögliche Koordinationsprobleme hin, wenn beide Elternteile Urlaub beziehen.

Politische Parteien

Nach Ansicht der **SP** sollte die Entschädigung flexibler und auch tageweise bezogen werden können. Zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann soll der **SP** zufolge die Möglichkeit geprüft werden, dass die Entschädigung je hälftig von beiden Elternteilen bezogen werden muss. Die Formulierung betreffend die Aufteilung sollte aus Sicht der **GPS** klarer sein; ferner wäre der Bezug von Einzeltagen wünschenswert. Für die **GLP** ist es positiv, dass der Betreuungsurlaub im Grundsatz hälftig geteilt werden soll, wenn beide Eltern erwerbstätig (dies müsse vorausgesetzt werden) sind, wobei sie aber eine abweichende Aufteilung wählen dürfen.

Verbände der Wirtschaft

Unia, Travail.Suisse und **SBK** fordern, dass der Urlaub flexibler, das heisst tageweise bezogen werden kann. **Travail.Suisse** erachtet die Aufteilung der Entschädigung zwischen zwei erwerbstätigen Elternteilen als unklar; die Eltern sollten sie frei aufteilen können. **INSOS** begrüsst die Möglichkeit des wochenweisen Bezugs, möchten aber eine grössere Flexibilisierung bezüglich Pensumsreduktion.

Die **FER** hält den Urlaub nur dann für gerechtfertigt, wenn beide Eltern berufstätig sind und wenn er anteilmässig dem Beschäftigungsgrad entspricht.

Der **SGB** und die **VGB** wünschen, dass der Urlaub auch tageweise bezogen werden kann. Der **VPOD** plädiert für die Möglichkeit einer Pensumsreduktion mit entsprechender verlängerter Bezugsdauer. **Curaviva** begrüsst die Flexibilität.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **SODK/GDK** regt an zu prüfen, ob die 98 Taggelder aufgeteilt werden könnten. Beispielsweise so, dass ein Elternteil das Arbeitspensum während 28 Wochen um 50 % reduzieren könnte. Diese Möglichkeit ergäbe für den Arbeitgeber eine Entlastung und bietet auch die Möglichkeit, dass beide Elternteile während 14 Wochen je 50 % ihr Pensum reduzieren könnten.

Von den **Organisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs sowie der Durchführung** gibt es folgende Äusserungen. Die **Lungenliga, Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Bernische Krebsliga, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Kinderkrebs Schweiz, Entlastungsdienst Schweiz, BE, SPV, VFP, Haute Ecole de Santé Vaud, FSP, Sa'ges, IG-Betr. Angehörige** erachten den Bezug von Einzeltagen als wünschenswert, die festgeschriebene Mindestbezugsdauer von 7 Tagen sei zu starr. Sie bemängeln zudem die Gesetzesformulierung bezüglich der Aufteilung und schlagen teilweise

eine andere Formulierung vor. Der Bezug von einzelnen Tagen bzw. die Möglichkeit einer Pensumreduktion ist auch für andere Organisationen wünschenswert (**Entlastungsdienst Schweiz, ZH, Kosek/ProRaris, VASK, Pro Senectute**). Gemäss **Entlastungsdienst Schweiz, ZH** sollte bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass Männer und Frauen in vergleichbarem Umfang vom Betreuungsurlaub Gebrauch machen. **Careum Forschung** erachtet den wochenweisen Bezug ebenfalls als zu starr und plädiert für mehr Flexibilität. **Espace Proches** begrüsst insbesondere, dass die 14 Wochen nicht zwingend am Stück bezogen werden müssen, sondern auf 18 Monate verteilt werden können.

Mehrere Organisationen für die Gleichstellung von Mann und Frau (EKF, NGONG EFS, SKF, SKG) möchten, dass der Bezug auch in Form einer Pensumsreduktion erfolgen kann, mit entsprechender Erhöhung der Wochenzahl. Für **alliance F, SBLV** und weitere Frauenorganisationen sollte zudem die Formulierung im Gesetzestext betreffend die Aufteilung weniger missverständlich sein.

Mehrere Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderungen (Procap, HIKI, epi suisse, angelman, intensiv.kids, SBH, visoparents) erachten eine Bezugsmöglichkeit von Einzeltagen als wünschenswert. Sie möchten zudem eine klarere Formulierung betreffend die Aufteilung unter den Eltern. Auch für **AGILE.CH** wäre der Bezug von Einzeltagen wünschenswert.

4.2.6 Koordinationsbestimmungen im OR (Kündigungsschutz und Ferienkürzung)

Kantone

LU ist mit dem Kündigungsschutz nicht einverstanden und regt zwei Varianten an (analog Sperrfrist bei eigener Arbeitsunfähigkeit oder Schutz während der ersten 14 Wochen ab Anspruch (Ereignis). Gemäss **TG** könnte der Kündigungsschutz während der Rahmenfrist von 18 Monaten in der Praxis Schwierigkeiten verursachen (bei Stellenwechsel oder -aufgabe). **GR** lehnt diese neue Sperrfrist ab; je nach dem, wann der erste Urlaub bezogen wird, dauert die Sperrfrist aus seiner Sicht viel zu lang. Für **BL** ist es sinnvoll, dass die Ferien nicht gekürzt werden dürfen. **VS** stellt sich praktische Fragen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz. Wenn ein Mitarbeiter beispielsweise während 14 Monaten jeweils eine Woche pro Monat bezieht, beträgt die Rahmenfrist 18 Monate. **VS** erachtet es diese Bedingungen als unangemessen, weil sie einem Arbeitgebenden auch untersagen, einen Mitarbeiter zu entlassen, der keine zufriedenstellende Leistung erbringt.

Politische Parteien

Für die **SP** ist es wichtig, dass der Kündigungsschutz für die gesamte Krankheitsdauer des Kindes gilt, auch über die Rahmenfrist hinaus, wenn das Kind länger krank ist.

Verbände der Wirtschaft

Der **VPOD** stimmt dieser Massnahme zu. Für die **FMH** ist der Kündigungsschutz während der Rahmenfrist wichtig. Der **SGB** fordert einen Kündigungsschutz während der ganzen Dauer der Krankheit.

FER spricht sich dagegen aus. **H+** lehnt den Kündigungsschutz nach der Probezeit ab. **BE-KAG** lehnt jahrelangen Kündigungsschutz ab. Der **SAV** (grundsätzlich ablehnend) findet es wichtig, dass es keinen Kündigungsschutz gibt.

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Von den **Organisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs sowie der Durchführung** gibt es einige kritische Äusserungen dazu. **VASK** fordert eine Entkoppelung von Kündigungsschutz und Anspruch auf Betreuungsentschädigung. Für die **ASPS** ist der Kündigungsschutz für beide Eltern während der Rahmenfrist von 18 Monaten zu lang und begünstigt Missbräuche. **Croix-Rouge Vaudoise** erachtet es als erforderlich, die gleichen Voraussetzungen einzuführen wie in Artikel 336c Absatz 1 Buchstabe b OR, also einen Kündigungsschutz während der gesamten 16 Wochen, analog zum Kündigungsschutz nach der Niederkunft.

Mehrere Organisationen für die Gleichstellung von Mann und Frau (EKF, NGONG, EFS, SKF, SKG) betonen die Wichtigkeit des vorgesehenen Kündigungsschutzes. Für den **SBLV** ist der Kündigungsschutz während der Rahmenfrist wichtig.

Mehrere Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en) (Procap, epi suisse, HIKI, angelman, intensiv.kids, SBH, visoparents) begrüßen den Kündigungsschutz. Für **AGILE.CH** soll der Kündigungsschutz unabhängig von der Ausschöpfung der Taggelder während der Krankheitsdauer des Kindes und längstens während 18 Monaten fortbestehen.

4.3 Betreuungsgutschriften der AHV

Kantone

Die **überwiegende Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, GE, FR, JU, LU, NE, OW, UR, VD, VS, SG, SH SO, ZG und ZH)** unterstützen die Ausweitung der Betreuungsgutschriften in der AHV auf leichte Hilflosigkeit und auf Konkubinatspartner.

SG und **LU** weisen auf die fehlende Definition des Konkubinats hin. **FR, GE** und **VS** präzisieren, dass die Ausweitung auf Konkubinatspartner, für deren Status es keine einheitliche rechtliche Definition gibt, unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit beurteilt werden muss. Hier müssten unbedingt leicht überprüfbare Kriterien eingeführt werden. **VD** verlangt, dass die eingetragene Partnerschaft ausdrücklich genannt wird. **GE** weist darauf hin, dass die gewährten Beträge verglichen mit den hohen Einsparungen, die pflegende Angehörige mit den von ihnen erbrachten Leistungen ermöglichen, bescheiden sind. **TI** spricht sich grundsätzlich für die Ausweitung der Betreuungsgutschriften bei leichter Hilflosigkeit aus, allerdings mit Vorbehalt: So sollte die Betreuung von Personen mit einer Hilflosenentschädigung leichten Grades als prioritär gelten und von Dienstleistern vor Ort erbracht werden, damit invalide Personen bestmöglich in das soziale Netz integriert werden. Ausserdem befürchtet **TI**, dass die Berücksichtigung des Konkubinats die Beurteilung der verschiedenen Konkubinatsituationen verkomplizieren könnte. Daher sollte zusammen mit dem Anmeldeformular obligatorisch auch eine Bescheinigung der Einwohnerkontrolle vorgelegt werden, die die Dauer des Zusammenlebens bestätigt.

BE, GL, NW, SZ und **TG** befürworten die Ausweitung auf leichte Hilflosigkeit mit Vorbehalt, lehnen die Ausweitung auf Konkubinatspaare ab, bzw. **NW, TG** äussern sich kritisch dazu wegen Abklärungsaufwand. **GR** äussert Vorbehalte gegen die Ausweitung wegen Mehrkosten.

Politische Parteien

Die **SP** begrüsst diese Verbesserung. In Bezug auf die Berücksichtigung der Konkubinatspartner ist die **SP** der Ansicht, dass ein Konkubinatspartner ab einer Dauer von zwei Jahren als dauerhaft gelten sollte. Ebenfalls für die Berücksichtigung ausreichen sollte ein gemeinsames Kind der faktischen Lebensgemeinschaft, gemäss Definition der SKOS. Für die **SP60+** ist es eine marginale Verbesserung. Die **CVP** und die **GLP** begrüßen die Erweiterung bei den Betreuungsgutschriften. Für die **BDP** ist die Gewährung der Betreuungsgutschrift bei leichter Hilflosigkeit eine Anerkennung der Betreuungsleistung. Die **GPS** begrüsst die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften, erachtet jedoch das Kriterium der leichten Erreichbarkeit als nicht mehr zeitgemäss.

Die **FDP** spricht sich gegen diese Ausweitung aus, weil sie die aktuelle Gesetzgebung als ausreichend erachtet. Angesichts der prekären Lage der AHV scheint es der FDP nicht sinnvoll, der AHV noch weitere Ausgaben aufzuerlegen. Die **SVP** will für aus ihrer Sicht unnötige Übungen keine Mehrbelastung der EO und AHV in Kauf nehmen.

Verbände der Wirtschaft

SGB, SSV, SBV, Publica, Arbeitgeber Banken, FMH, Aargauischer Ärzteverband, mfe, H+, BWP Switzerland, INSOS (2 Jahre Konkubinatspartner würden genügen) stimmen zu. **SGB, VGB, VPOD, Unia, SBK, Travail.Suisse** meinen, 2 Jahre Konkubinatspartner (oder ein gemeinsames Kind der faktischen Lebensgemeinschaft) würden als Voraussetzung genügen; vom Kriterium

der leichten Erreichbarkeit sei abzusehen. **Travail.Suisse** schlägt ausserdem vor, dass die Betreuungs- und die Erziehungsgutschriften kumuliert werden können.

FER, Curaviva, EKFF und **KMU-Forum** unterstützen diese Massnahme ebenfalls, da sie die Anerkennung der erbrachten Betreuungsleistungen durch pflegende Angehörige und insbesondere durch Frauen fördert.

Der **VSEI** ist mit der Ausweitung auf Konkubinatspaare einverstanden, nicht jedoch mit der Ausweitung auf leichte Hilflosigkeit. Die **BEKAG** und der **VLSS** sind mit der Ausweitung auf leichte Hilflosigkeit einverstanden.

SAV, SGV, Hotelleriesuisse, SBAumeisterV, Coop, suisselec, Senesuisse, cp, CPIH (die AHV sei ohnehin schon in Schieflage).

Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise

Die **KKAK** spricht sich gegen die Ausweitung der Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspartner aus, da der Satus zivilrechtlich nicht definiert ist, was zu Schwierigkeiten für die Ausgleichskassen führen würde. Die Ausgleichskassen hätten keine Möglichkeit, mit Sicherheit in Erfahrung zu bringen, ob und seit wann eine versicherte Person mit einer Partnerin oder einem Partner des anderen (oder des gleichen) Geschlechts zusammenlebt oder ob es sich einfach um eine Wohngemeinschaft handelt. Die **SODK/GDK** begrüsst die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften gemäss AHVG für die Betreuung von Personen mit einer leichten Hilflosenentschädigung und für Paare in Lebensgemeinschaften.

Von den **Organisationen des Gesundheits- und Sozialbereichs sowie der Durchführung** befürworten die meisten die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften.

Vorbehaltlos zustimmend sind: **Espace Proches Lausanne, Kind+Spital Lenzburg, Cerebral, Verein Pro Aidants, SGPG, MS, VASOS, VASK, Pro Senectute, Pro Familia, Spitex Schweiz/AVASAD, IG-Betr. Angehörige, SRK Kt. ZG, Entlastungsdienst Schweiz, Zürich.**

Das Kriterium der leichten Erreichbarkeit wird von einzelnen als nicht mehr zeitgemäss betrachtet (so **Lungenliga Schweiz, Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Bernische Krebsliga, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Entlastungsdienst Schweiz, BE, SPV, Careum Forschung, VFP**). **Careum Forschung, VFP, Alz-CH Sa'ges, IG-Betr. Angehörige** und andere begründen dies mit den heutigen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie; angezeigt sei das Abstellen auf Zeitumfang für Pflege und Betreuung. **Pro Single Schweiz, UniNE, Pro Familia** und **ASPS** möchten eine nach Grad der Hilflosigkeit abgestufte Betreuungsgutschrift. **UniNE** hält es für sinnvoll, auch nahestehende Personen einzuschliessen, zu denen keine familiäre Verbindung besteht, die jedoch einen engen Kontakt mit der Betreuungsperson pflegen.

Pro Single Schweiz spricht sich gegen eine Erweiterung auf Konkubinatspaare aus. **Oase** befürwortet die Erweiterung auf HE leichten Grades, nicht aber auf Konkubinatspaare.

SRK, Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Bernische Krebsliga, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Kinderkrebs Schweiz, Gesundheitsförderung Schweiz, Entlastungsdienste Schweiz, BE, AR und SO, SPV und **Alz-CH** möchten bei den Konkubinatspaaren eine Verkürzung auf 2 oder 3 Jahre und das Erfordernis eines gemeinsamen Wohnsitzes sei zu streichen; zudem soll eine ärztliche Bestätigung des Betreuungsaufwandes vorliegen.

Ein weiteres Anliegen ist die Kumulierbarkeit von Betreuungs- und Erziehungsgutschriften (würde die Anerkennung der Doppelbelastung der Frauen aus der sogenannten Sandwich-Generation ermöglichen): **Krebsliga Schweiz, Krebsliga Kanton Zug, Bernische Krebsliga, Ligue valaisanne contre le cancer, Ligue vaudoise contre le cancer, Kinderkrebs Schweiz, SPV.**

Für die **IGSK** ist die Aufzählung von verschiedenen Verwandtschaftsformen fehleranfällig und nicht zeitgemäss, es sollte auf einen zu definierenden minimalen Aufwand abgestellt werden. Die **CORAASP** bedauert, dass die Definition des Betreuungsbedarfs im Rahmen der Hilflosenentschädigung nicht dem spezifischen Hilfebedarf entspricht, den Personen mit psychischen Schwierigkeiten haben können.

Die Organisationen für die Gleichstellung von Mann und Frau (**Alliance F, EFS, SKG, SBLV, COFF, EKF, Frauenzentrale Zürich, NGONG**) begrüßen die Erweiterung der Betreuungsgutschriften der AHV. Die **EKFF** weist darauf hin, dass aufgrund der Entwicklung der Familienformen auch Paare, die eine Lebensgemeinschaft bilden, Ehepaaren gleichzusetzen sind. Einige (**EKF, NGONG**) beantragen, die Frist für faktische Lebensgemeinschaften auf 2 Jahre zu senken bzw. ohne Frist für faktische Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern. Mehrheitlich wünschen sie zudem, dass Betreuungs- und Erziehungsgutschriften kumuliert werden können und dass das Distanzkriterium wegfällt.

Mehrere Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en) (Procap, HIKI, epi suisse, angelman, intensiv-kids, SBH, visoparents, AGILE.CH, insieme) begrüßen die Erweiterung des Anspruchs auf AHV-Betreuungsgutschriften. Bei den Konkubinatspaaren erachten sie mehrheitlich eine 2-jähriges Zusammenleben als genügend. Zudem wünschen sie mehrheitlich, dass Betreuungs- und Erziehungsgutschriften kumuliert werden können und dass das Kriterium der leichten Erreichbarkeit wegfällt.

4.4 Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Anliegen

4.4.1 Art. 36 ArG

Drei Kantone (**BS, FR, GE**), **SODK, INSOS** und einige Organisationen für die Gleichstellung von Frau und Mann (**EFS, EKF, NGONG, SKG** und **SKF**) fordern, aus Gründen der Gesamtkohärenz der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtssicherheit und der Gesetzesanwendung durch die Behörden in Artikel 36 ArG eine Regelung analog zu jener in Artikel 329g OR vorzusehen.

AI schlägt vor, Artikel 36 Absatz 3 ArG zu streichen, da Artikel 329g diesen Bereich bereits regelt.

4.4.2 Intensivpflegezuschlag für Kinder im Spital

Für die **GPS** ist es stossend, wenn bei Kindern mit HE und/oder IPZ bei Spitalaufenthalten diese Entschädigungen nicht weiterhin ausgerichtet werden (doppelt stossend, wenn die Kinder mit IPZ nicht zum Personenkreis für Betreuungsurlaub gehören). Das Anliegen, HE und IPZ auch während eines stationären Spitalaufenthalts weiter auszuzahlen, wird von weiteren Organisationen gefordert (**AGILE.CH, IG-Betr. Angehörige, Procap, HIKI, Kinderkrebs Schweiz, intensiv-kids, Entlastungsdienst Schweiz, Kanton Bern**). Die persönliche Anwesenheit der Eltern bei Spitalaufenthalten von Kindern sei von sehr grosser Bedeutung; dies gelte auch für Kinder, die eine besonders schwere Krankheit oder eine Behinderung haben.

4.4.3 Assistenzbeitrag und Intensivpflegezuschlag der IV

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass der Assistenzbeitrag unabhängig vom Verwandtschaftsgrad oder der Beziehung ausgerichtet wird (**AGILE:CH, IG-Betr. Angehörige, Entlastungsdienst Schweiz, Bern** und **Zürich**). Für die **Kosek** ist dies aus zwei Gründen wichtig: Wenn Assistenzpersonen ausfallen, seien es in der Regel die (oft erwerbstätigen) Angehörigen, die die Ausfallzeit notfallmässig kompensieren und entsprechend am Arbeitsplatz fehlen. Zweitens werde durch einen pflegenden Angehörigen als Assistenzperson ein Einkommen generiert, welches das Risiko des eigenen Abrutschens in die Bedürftigkeit mindere. Die **Kosek** möchte ferner, dass aus dem Assistenzbeitrag nicht nur Arbeitskräfte, sondern auch Dienstleistungen finanziert werden können.

In Bezug auf die Koordination mit der IV wünscht sich **VD** präzisere Regeln, insbesondere bei rückwirkender Auszahlung eines Intensivpflegezuschlags (IPZ) der IV. Ausserdem gibt es Kinder, die einen Assistenzbeitrag (AB) erhalten, aber keinen IPZ. Da der AB eine Entlastung der Eltern ermöglicht, indem sie für die Betreuung ihres Kindes eine Assistenzperson einstellen können, stellt sich die Frage, ob Bezügerinnen und Bezüger eines AB von der Ausrichtung der Betreuungsentschädigung ausgeschlossen werden sollten. Das wäre in der Vorlage zu präzisieren.

Gemäss **VASK** sollte der IV-Assistenzbeitrag auch während des Kurzurlaubs einer Assistenzperson weiter ausgerichtet werden.

Kinderkrebs Schweiz und **IG-Betr. Angehörige** wünschen, dass für Erwachsene mit und Assistenzleistungen bei längeren Aufenthalten im Spital die HE weiterausgerichtet werde, weil damit häufig ein Teil der Lohnfortzahlung finanziert werden müsse.

4.4.4 Kohärentes Konzept der Angehörigenbetreuung

SRK, epi suisse und **SBH** regen an, dass der Bund ein kohärentes Konzept der Angehörigenbetreuung fördert. Darin soll die gesetzliche Gleichstellung aller Gruppen von Angehörigen berücksichtigt werden, die unterstützungsbedürftige Personen betreuen. **insieme** und **Inclusion Handicap** verlangen, dass in der Vorlage keine Unterschiede zwischen Eltern von behinderten Kindern und Eltern von erkrankten oder verunfallten Kindern gemacht werden soll. **insieme** verlangt weiter, dass die Bedürfnisse von Angehörigen, die Erwachsene mit geistigen Behinderungen betreuen, ebenfalls berücksichtigt werden. Für **IGSK** benötigen betreuende Angehörige auch Unterstützung in Form von Beratung in schwierigen Situationen. Für die **IG-Betr. Angehörige** sind Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben von hoher Bedeutung. Zur Entlastung der betreuenden und pflegenden Angehörigen brauche es deshalb ein durchdachtes und effizientes Zusammenspiel zwischen Erwerbstätigkeit und bedarfsgerechten, bezahlbaren und niederschweligen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich. Gemäss **Espace Proches Lausanne** sollte die Betreuung durch pflegende Angehörige institutionell verankert werden. Pflegende Angehörigen sollten dahingehend unterstützt werden, dass sie regionale und nationale Vertretungsorgane bilden und auf Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zurückgreifen können. Das würde dazu beitragen, Erschöpfung und gesundheitliche Beeinträchtigungen bei pflegenden Angehörigen zu verhindern.

4.4.5 Kosten für familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen

Die Organisationen **HIKI, epi suisse, angelman** und weitere Organisationen zeigen auf, dass bei Eltern mit einem Kind, welches ein Geburtsgebrechen hat und tagsüber medizinische Betreuung benötigt, ein Elternteil von der Erwerbstätigkeit situationsbedingt längere Zeit ausgeschlossen wird. Der Grund liegt darin, dass es an Plätzen in Kindertagesstätten mit medizinischer Betreuung mangelt. Liesse sich diese organisieren, könnten sich Eltern mit einem durchschnittlichen Haushalteinkommen die Kosten in der Höhe von über 400 Franken pro Tag für diese Betreuung nicht leisten. Aus diesem Grund möchten **insieme, SRK, HIKI, epi suisse, intensiv-kids, SBH, Kosek/ProRaris** die Chancengleichheit bei der familienergänzenden Betreuung verbessern. Die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten der familienergänzenden Betreuung wäre dafür wichtig (so auch **Procap, Kinderkrebs Schweiz; Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn und Zürich**). Da zu Beginn des Lebens auch Kinder mit schwersten Behinderungen und hohem Überwachungsbedarf höchstens eine leichte Hilflosenentschädigung erhalten, wäre es wichtig, dass Kinder ab einer leichten Hilflosenentschädigung von der nachfolgend vorgeschlagenen Regelung profitieren könnten: Art. 8 IVG, Abs.3: Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in: f. Der Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten der familienexternen Betreuung bei Minderjährigen, die mindestens eine leichte Hilflosenentschädigung erhalten.

4.4.6 Andere Anliegen

AG möchte, dass die Abgaben der Einsatzbetriebe des Zivildiensts sowie die Einnahmen aus den Wehrpflichtersatz-abgaben direkt in den EO-Fonds und nicht wie bisher in die Allgemeine Bundeskasse fliessen.

Die **SVP** könnte sich vorstellen, mit Vergabe eines alljährlichen Preises an Unternehmen und Angestellte, die miteinander vorbildlich einvernehmliche Lösungen gefunden haben, einen positiven Anreiz zu schaffen.

Travail.Suisse bedauert, dass die Vorlage keinen bezahlten Erholungsurlaub von mindestens einer Woche für alle pflegenden Angehörigen (ob erwerbstätig oder nicht) oder eine allenfalls symbolische Betreuungszulage für pflegende Angehörige vorsieht.

Pro Infirmis hält die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für erforderlich, um die Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige fördern, umsetzen und finanzieren zu können. So könnte beispielsweise ein Finanzierungsfonds für die Entwicklung von Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen für pflegende Angehörige geschaffen werden, analog der Unterstützung für den Auf- und Ausbau von Kinderbetreuungsstrukturen.

Die **IG-Betr. Angehörige** und der **Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn** stellen fest, dass im Entwurf wirkungsvolle Massnahmen wie Erholungszeit und Betreuungszulagen – wie in den Parlamentarischen Initiativen von Nationalrätin Meier-Schatz (11.411 und 11.412) und dem Postulat der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (13.3366) gefordert – keine Erwähnung finden.

Für die **IG-Betr. Angehörige** sollte eine Verdoppelung der Ansätze der AHV-Hilflosenentschädigung - analog der IV- geprüft werden, wenn die Pflege zu Hause erfolgt.

SGB, EKF, EFS, SBLV und **SKF** verlangen, dass der Bund über die Inkraftsetzung der Massnahmen die Bevölkerung und die Arbeitswelt breit informieren soll.

SP60+, SSV, Pro Senectute, intensiv-kids, Pro Single Schweiz befürchten, dass die heute ehrenamtlich erbrachten Betreuungsaufgaben in Zukunft abnehmen werden. Das Gesundheitswesen und die Gesellschaft sind jedoch weiterhin massgeblich auf Betreuung ohne monetäre Entschädigung angewiesen. Aus diesem Grund ist die Anerkennung von Angehörigenbetreuung mit weiteren Massnahmen zu fördern.

Gesundheitsförderung Schweiz schlägt vor, die Angehörigenbetreuung in die Nationale Strategie der nichtübertragbaren Krankheiten zu integrieren und einen Schwerpunkt beim betrieblichen Gesundheitsmanagement zu setzen.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni (ständige Vernehmlassungspartner)

Ständige Adressaten	
AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
FDP PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
GLP PVL	Grünliberale Partei Schweiz Parti vert'libéral Partito verde liberale
GPS Les Verts	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero
SP PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SP60+ PS60+	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete / Associations faitières de villes, des communes et des régions de montagne / Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagn

Ständige Adressaten	
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere

4. Verbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie / Associazioni dell'economia

Ständige Adressaten / Destinataires permants /Destinatari permanenti	
SAV UPS UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Cabtadini
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisses des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

Weitere Dachverbände und Organisationen der Wirtschaft	
	Aargauischer Ärzteverband
Arbeitgeber Banken	Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz Association patronale des banques en Suisse Associazione patronale delle Banche in Svizzera
BEKAG	Ärztegesellschaft des Kantons Bern Société des médecins du canton de Berne
BPW Switzerland	Business & Professional Women Switzerland
CCIG	Chambre de Commerce, d'industrie et des services de Genève
CPIH	Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie Convention patronale de Industrie horlogère suisse
Coop	COOP-Genossenschaft
cp	Centre Patronal
Curaviva	Verband Heime und Institutionen Schweiz Association des homes et institutions sociales suisses Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
	Fédération des Entreprises romandes
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri
GastroSuisse	Hotellerie und Restauration Hôtellerie et la Restauration Albergheria e la Ristorazione
	Groupe Mutuel, Martiny
H+	Die Schweizer Spitäler H+ Les Hôpitaux Suisse H+ Gli Ospedali Svizzeri
	Handelskammer beider Basel
Hotelleriesuisse	Schweizer Hotelier-Verein
	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz Médecins de famille et de l'enfance Suisse Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera
INSOS	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap
Publica	Pensionskasse des Bundes
SBK	Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

ASI	Association suisse des infirmières et infirmiers Associazione svizzera delle infermiere e degli infermieri
SBaumeisterV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
VPOD SSP	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste Syndicat suisse des services publics Sindacato svizzero die servizi pubblici
Senesuisse	Verband der wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes âgées
SMCF	Ärztegesellschaft Freiburg Société de médecine du canton de Fribourg
suissetec	Schweizerischer-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtenstinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione Associazioni svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da costruzioni
Unia	Die Gewerkschaft Le Syndicat Il Sindacato
VSAO ASMAC	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Association suisse des médecins-assistant(e)s et chef(fe)s de clinique Associazione svizzera dei medici assistenti e capiclinica
VSEI USIE	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen Union Suisse des Installateurs-Electriciens Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti
VLSS	Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz Médecins cadres des hôpitaux suisses Quadri medici degli ospedali svizzeri
VGB CNPC	Verhandlungsgemeinschaft Bundespersonal Communauté de négociation du personnel de Confédération
	Wirtschaftskammer Baselland

5. Durchführungsstellen, Organisationen und interessierte Kreise / Organes d'exécution, organisations et milieux intéressés / Organi d'esecuzione, organizzazioni et parti interessate (alphabetisch)

<i>Durchführungsstellen und Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens</i>	
Alz-CH	Alzheimer Schweiz Alzheimer Suisse Alzheimer Svizzera
ASPS	Verband der privaten Spitex-Organisationen ASPS Association Spitex privée Suisse Associazione delle organizzazioni private di cura a domicilio
AVASAD	Association vaudoise d'aide et de soins à domicile
Careum Forschung	Careum Forschung, Kalaidos Fachhochschule Gesundheit, Zürich

Cerebral	Vereinigung Cerebral Schweiz Association Cerebral Suisse Associazione Cerebral Svizzera
CORAASP	Cordination Romande des Associations d'Action pour la Santé Psychique
	Entlastungsdienst Schweiz, Aargau – Solothurn Entlastungsdienst Schweiz, Kanton Bern, Entlastungsdienst Schweiz, Kanton Zürich
	Espace proches Lausanne
FSP	Fédération suisse des patients, section romande
GDK CDS CDS	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
	Haute Ecole de Santé Vaud
IG-Betr. Angehörige CI-Proches aidants	Nationale Interessensgemeinschaft für Betreuende und pflegende Angehörige Communauté nationale d'intérêts en faveur des proches aidants.
IGSK	IG Seltene Krankheiten CI Maladies rares CI Malattie rare
UniNE	Institut de droit de la santé, Université Neuchâtel
	Kinderkrebs Schweiz Cancer de l'enfant en Suisse Cancro infantile in Svizzera
	Kind+Spital, Lenzburg
Kosek	Nationale Koordination Seltene Krankheiten Coordination nationale des maladies rares Coordinazione nazionale malattia rare
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
	Krebsliga Schweiz Ligue suisse contre le cancer Lega svizzera contro il cancro
	Bernische Krebsliga, ligue bernoise contre le cancer
	Krebsliga Kanton Zug
	Ligue valaisanne contre le cancer
	Ligue vaudoise contre le cancer
	Lungenliga Schweiz Ligue pulmonaire Lega polmonale
MS SEP SM	Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft Société suisse de la sclérose en plaques Società svizzera sclerosi multipla
Oase	Tagesstätten für Menschen mit Demenz
	Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse

	Promozione Salute Svizzera
Pro Familia	Pro Familia Schweiz Pro Familia Suisse Pro Familia Svizzera
ProRaris	Allianz Seltener Krankheiten - Schweiz Alliance maladies rares - Suisse Alleanza malattie rare - Svizzera
Pro Senectute	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse Pro Senectute Svizzera
	Pro Single Schweiz
Sa'ges	Schweizerischer Fachverband Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
SGPG	Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und –ärzte für Prävention und Gesundheit Société suisse des médecins spécialistes en prévention et santé publique Società svizzera dei medici specialisti in prevenzione e salute pubblica
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
Spitex Schweiz	Spitex-Verband Schweiz Association suisse des services d'aide et de soins à domicile Spitex Verband Schweiz Associazione svizzera dei servizi di assistenza e cura a domicilio Spitex Verband Schweiz
SPV	Schweizer Paraplegiker Vereinigung Association suisse des paraplégiques Associazione svizzera dei paraplegici
SRK CRS	Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge Suisse Croce Rossa Svizzera
	Croix-Rouge Vaudoise
SRK Kt ZG	Schweizerisches Rotes Kreuz, Kanton Zug
VASK	Schweizerischer Dachverband der Vereinigungen von Angehörigen psychisch Kranker Schweiz Organisation faitière des proches des malades psychiques Suisse Associazione delle organizzazioni regionali dei famigliari di malati psichici Svizzera
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
	Verein Pro Aidants
VFP APSI	Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft Association suisse pour les sciences infirmières

Organisationen für die Gleichstellung von Frau und Mann / Organisations de l'égalité entre femmes et hommes / Organizzazioni per l'uguaglianza fra donna e uomo	
alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
EKFF COFF COFF	Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen Commission fédéral de coordination pour les questions familiales Commissione federale di coordinamento per le questione familiari
EKF CFQF CFQF	Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
	Frauzentrale Zürich
NGONG	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Cordination post Beijing des ONG Suisse Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
SBLV USPF USDCR	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
SKG CSDE CSP	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'égalité entre femmes et homes Conferenza Svizzera delle Delegate alle partita fra donne e uomini
Organisationen im Dienste von Menschen mit Behinderung(en)	
AGILE.CH	Die Organisation von Menschen mit Behinderung Les organisations de personnes avec handicap Le organizzazioni di persone con andicap
angelman	Angelman Verein Schweiz
epi suisse	Schweizerischer Verein für Epilepsie Association suisse de l'Épilepsie Associazione svizzera per l'Épilepsie
HIKI	Hilfe für hirnerkrankte Kinder Association d'aide aux enfants cérébro-lésés
	Inclusion Handicap
insieme	insieme Schweiz insieme Suisse insieme Svizzera
intensiv-kids	Elternvereinigung-intensiv-kids Basel
	Pro Infirmis
Procap	Procap Schweiz
SBH	Vereinigung Spina Bifida&Hydrocephalus Schweiz
visoparents	Visoparents Schweiz